



Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten
Commission suisse pour la prévention des accidents sur les descentes pour sports de neige
Commissione svizzera per la prevenzione degli infortuni su discese da sport sulla neve
Swiss Commission for the Prevention of Accidents on Snowsport Runs

Jahresbericht 2005



1. Personelles

Dr. Paul Föhn ist 2005 in den Ruhestand getreten. Damit endete auch seine mehr als 20-jährige Mitgliedschaft in der SKUS, der er als Vertreter des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung SLF angehörte. Am 17. Juni 1983 hat er erstmals an einer SKUS-Sitzung teilgenommen. Bereits damals standen Themen wie *Helmtragen beim Skifahren* und *Verwilderung auf den Skipisten/Patrouilleure auf Skipisten* auf der Traktandenliste. Paul Föhn ist es immer gelungen, die komplexen Themen der Lawinenkunde prägnant und verständlich zu formulieren.

Dr. Jacques Rhyner, Abteilungsleiter Lawinenwarnung und Risikomanagement, wurde vom SLF als Nachfolger von Paul Föhn ernannt.

Für den seit der Tsunami-Katastrophe am 26. Dezember 2004 in Khao Lak vermissten **RA Martin Müller** fand am Donnerstag, 23. Juni 2005, in Meggen eine Gedenkfeier statt. Angehörige und Freunde haben zu seinem Gedenken eine Schrift verfasst, welche eindrücklich über Persönlichkeit, Leben und Wirken berichtet.

2. Jahresrechnung 2005

Die Betriebsrechnung 2005 der SKUS schliesst am 31. Dezember 2005 bei einem Ertrag von CHF 31'660.85 und einem Aufwand von CHF 33'838.70 mit einem Ausgabenüberschuss von CHF 2'177.85 ab. Das Defizit resultiert insbesondere aus den Mindereinnahmen, weil der Schweizerische Versicherungsverband SVV 2005 seine Unterstützungspolitik grundsätzlich geändert hat und keine Beiträge an Produktionskosten der SKUS-Richtlinien mehr übernimmt. Im Sinne eines Entgegenkommens hat der SVV 2005 im Betrage von CHF 7'400.-- noch die Hälfte der angefallenen Kosten übernommen.

Das freie Stiftungskapital per 31. Dezember 2005 beträgt damit CHF 20'335.70, das Stiftungskapital unverändert CHF 6'000.-.

3. Sechzehnte Sitzung des Stiftungsrates

Die Jahressitzung des Stiftungsrates wurde am 13. April 2005 in Bern durchgeführt.

Der Präsident würdigte und verdankte die grossen Verdienste von Louis Moix, welcher 1995 zum Vizepräsidenten des Stiftungsrates gewählt wurde. Sein Nachfolger, Pierre Besson, Direktor Télé Villars-Gryon SA und Vorstandsmitglied Seilbahnen Schweiz SBS, wurde einstimmig gewählt.

Jahresbericht und Jahresrechnung 2004 sowie Tätigkeitsprogramm und Budget 2005 wurden einstimmig genehmigt. Das Budget 2005 sah bei Einnahmen von CHF 39'500.- und Ausgaben von CHF 36'800.- einen Gewinn von CHF 2'700.- vor.

4. Kommissionssitzungen

Unter dem Vorsitz des Präsidenten fanden drei Sitzungen statt. Die SKUS tagte am 13. April, 7. Juli und 16. November 2005 in Bern.

5. Schlittelwege und Schlittelparks: Ergänzung der SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten

Auf Antrag von U. Frutiger befasste sich die SKUS mit Schlittelwegen, werden solche doch vermehrt durch die Bergbahnunternehmungen angelegt und betrieben. Um den anerkannten Stellenwert der SKUS-Richtlinien beim Bundesgericht nicht zu gefährden, wird auf die Schaffung neuer übergreifender Richtlinien, die für sämtlichen Schlittelbahnen Gültigkeit hätten, verzichtet. Den Bergbahnunternehmungen wird geholfen mit einer Ergänzung der SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten.

Die Ergänzung lautet:

XIV. Schlittelwege und Schlittelparks

49. Als Schlittelwege, die von Bergbahnunternehmungen angelegt, betrieben und unterhalten werden, eignen sich Alpwege, Forststrassen, Wanderwege sowie klar von den Pisten abgegrenzte Fahrstreifen.

Als Schlittelparks, gedacht vor allem für Kinder, eignen sich leicht abfallende Hänge.

50. Schlittelwege und Schlittelparks werden markiert, signalisiert und vor alpinen Gefahren gesichert. Sie werden hergerichtet, unterhalten und kontrolliert. Mit den beim Schlitteln typischerweise entstehenden Wellen und Buckeln müssen die Benutzer rechnen.

51. Schlittelwege und Schlittelparks sind vor atypischen Gefahren zu sichern.

Atypisch sind Gefahren, welche die Benutzer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht zu erkennen vermögen.

Mit Fussgängern auf Schlittelwegen und in Schlittelparks muss gerechnet werden.

52. Schlittelwege und Schlittelparks sind wie Pisten und Abfahrtsrouten während der Betriebszeit der Transportanlagen geöffnet, soweit sie nicht ausdrücklich gesperrt sind.

Sie können für besondere Anlässe wie Hüttenabende, Mondscheinfahrten usw. auch ausserhalb der Betriebszeit der Transportanlage geöffnet werden.

Auf die Formulierung von Kriterien zur Einstufung nach Schwierigkeitsgraden wird ausdrücklich verzichtet. Es bleibt den Betreibern überlassen, über die von ihnen angebotenen Anlagen zu orientieren. Die Benutzer müssen sich eigenverantwortlich über die Eigenheiten der Schlittelwege und Schlittelparks informieren, z.B. im Internet.

Die Ergänzung erfolgt mit dem Nachdruck 2006.

6. Abnahmekommission PRD SBS – Patronat der SKUS

Die SKUS hat das Patronat über die Abnahmekommission PRD SBS übernommen. Partner sind *suvaliv!*, bfu und swisski.

Der Präsident hat an der Sitzung der Abnahmekommission PRD SBS vom 02. November 2005 unter Leitung von SBS-Direktor Peter Vollmer teilgenommen.

Wie bis anhin wird die Kommission von U. Frutiger präsiert.

Neu nehmen die SKUS, die bfu sowie die Suva Einsitz in der Kommission.

Der Präsident vertritt die SKUS.

7. Sensibilisierung der Abfahrtsbenützer für Sicherheit

Als unbestrittenes Gütezeichen ist Sicherheit eine ständige Herausforderung.

SAFETY = QUALITY = CHALLENGE lautete die präsidentiale Devise zum Jahreswechsel.

Seilbahnen Schweiz ist bestrebt, die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder mit Comics zu kommunizieren.

Der unbedingten Forderung des Präsidenten, dass die vom Grafiker Eric Buche illustrierten *Texte* ausnahmslos der *Kurzfassung der aktuellen FIS-Regeln gemäss SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder* (viersprachig) entsprechen, wurde nachgekommen. Weil *unité de doctrine* gegeben ist, hat die SKUS ohne Bedenken Partnerschaft mittels Logo-Präsenz übernommen.

8. Ordnungsdienst JA – staatliche Pistenpolizei NEIN

Wie der Präsident vor Jahresfrist (Anhang zum Jahresbericht 2004) in seinem Exposé *Staatliche Pistenpolizei oder privater Ordnungsdienst mit Übernahme von Polizeiaufgaben?* ausgeführt hat, sind Kantenspringen, übersetzte Geschwindigkeit, zu geringer Sicherheitsabstand, Befahren gesperrter Pisten und Abfahrtsrouten, das Verlassen der markierten Abfahrten trotz Lawinenwarntafel und Lawinenwarnleuchte sowie Befahren lawinengefährdeter Hänge im freien Schneesportgelände typische Erscheinungsformen unbeherrschter und rücksichtsloser Fahrweise.

Mit *Rundschreiben* zuhanden der Pisten- und Rettungschefs vom 15. Februar 2005 hat Seilbahnen Schweiz seine Mitglieder auf die Kompetenzen zum Einschreiten gegen Rücksichtslose und die transport-, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen hingewiesen (siehe Ziffern 47 und 48 der SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten).

Die SKUS unterstützt vorbehaltlos die Bemühungen von SBS, die Patrouilleure im Sinne der Unfallprävention vermehrt auf den Schneesportabfahrten einzusetzen. Der Präsident instruiert an den Ausbildungskursen SBS im Pisten- und Rettungsdienst. Von den Patrouilleuren wird erwartet, dass sie kommunikations- und konfliktsfähig sind, also offen, höflich, nötigenfalls aber bestimmt auftreten.

Ordnungsdienst und Gästekommunikation sind *wesentliche Ausbildungsinhalte* der von den sicherungspflichtigen Unternehmungen im Pistendienst eingesetzten Patrouilleure. *Fachkompetenz muss mit sozialer Kompetenz gepaart sein.*

9. Tourengänger auf Schneesportabfahrten, ski alpinisme, sci alpinismo

Die Kommission war wiederholt mit dem Problem der Tourengänger / Tourenger auf Abfahrten befasst.

Es wird daran erinnert, dass Art. 15 Abs. 4 des italienischen Spezialgesetzes vom 24. Dezember 2003 (Legge n. 363, *Norme in materia di sicurezza nella pratica degli sport invernali da discesa e da fondo*) den Pistenaufstieg grundsätzlich verbietet. Wer aufsteigen will muss vorgängig die Ermächtigung der Betriebsleitung (gestore dell'area) einholen.

Im Winter 05/06 haben einige Bergtransportunternehmen spezielle Pisten kostenlos für den Aufstieg angeboten.

Andere Unternehmen haben gewisse Pisten zu bestimmten Zeiten für den nächtlichen Aufstieg, insbesondere für das Wettkampftraining (u.a. Patrouille des Glaciers), freigegeben. Während der ausdrücklichen Freigabe wird auf den Einsatz von Pistenbearbeitungsmaschinen mit Seilwinden sowie auf Lawinensprengungen verzichtet.

Soweit weitergehend hält die SKUS fest:

- **Pistenaufstieg nachts:** Ausserhalb der Betriebszeiten der Transportanlagen sind die Pisten geschlossen (Ziff. 17 der SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten). Die nächtlichen Benutzer sind auf den Orientierungshilfen (Tafeln, Prospekte usw.) klar und unmissverständlich wie folgt zu **warnen bzw. abzumahn**en:

Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten sind die Abfahrten geschlossen und vor keinen Gefahren wie Lawinensprengungen oder Pistenmaschinen mit Seilwinden gesichert. Lebensgefahr!

Les descentes sont fermées en dehors des heures d'ouverture des remontées mécaniques et ne sont pas protégées des dangers tels que déclenchement d'avalanche ou engins de damage munis d'un treuil. Danger de mort!

Wer die unmissverständliche Warnung nicht beachtet und eine Abfahrt ausserhalb der Betriebszeiten trotzdem benützt, handelt **ausschliesslich in eigener Verantwortung**. Auf geschlossenen / gesperrten Pisten besteht keine Haftung aus Verkehrssicherungspflicht.

- **Pistenaufstieg tagsüber:** Haftungsausschliessender bestimmungswidriger Gebrauch liegt vor [siehe BGE 126 III 113 (118), '*usage insolite et contraire à sa destination*']. Pisten sind, für jedermann leicht erkennbar und verständlich, **zum Abfahren** und nicht zum Aufsteigen bestimmt. Wer (bestimmungswidrig) aufsteigt, muss gemäss FIS-Regel 7 den Rand der Abfahrt benützen. Auf Verbote (*Montée interdite sur les pistes de ski*), welche nicht durchgesetzt werden können, ist zu verzichten.

10. Recht und Rechtsprechung

Seit der Jahresbericht als PDF-Datei im Internet veröffentlicht wird, ist die Rubrik Recht und Rechtsprechung für die mit Schneesport Befassten zu einer wichtigen Informations- und Erkenntnisquelle geworden.

Im Berichtsjahr waren die Entscheidungen zahlreich.

- **Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG).**

Am 23. März 2006 hat der Nationalrat als Zweitrat das Seilbahngesetz verabschiedet.

Beschlossen wurden u. a. Vereinfachungen in den Bewilligungsverfahren und bei der Harmonisierung der technischen Anforderungen mit dem EU-Recht. Die Betriebsbewilligungen werden mit den Konzessionsdauern abgestimmt. Für nicht mehr betriebene Anlagen besteht eine Rückbaupflicht.

- **Motion 05.3012, Stopp den Pistenrasern, am 28. Februar 2005 eingereicht von Nationalrat Paul Günter (im Plenum noch nicht behandelt); Ablehnung.**

Mit Erklärung vom 14. September 2005 beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion. Die Stellungnahme lautet:

Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Sorge des Motionärs über die Zunahme schwerer Verletzungen auf Skipisten. Tatsächlich muss alles unternommen werden, um die Sicherheit zu verbessern und die Zahl von Unfällen zu reduzieren. Dafür braucht es allerdings keine neuen gesetzlichen Vorschriften und Zuständigkeiten.

Schon heute verpflichtet die Richtlinie der Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS) die Betreiber der Pisten zur Prävention. Die Pistenbenutzer ihrerseits haben die Regeln der Fédération Internationale de Ski (FIS) zu beachten. Die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung führt regelmässig Kampagnen durch, ebenso die SKUS.

Das Verhalten auf den Skipisten muss deshalb nicht zusätzlich durch den Bund geregelt werden. Die Einführung einer Pistenpolizei mit unmittelbarer Straf- und Bussenbefugnis ist nicht notwendig. Die zivil- und strafrechtlichen Grundlagen sind ausreichend. Vielmehr sind die Unternehmungen in Zusammenarbeit mit den Fachinstanzen und den Kantonen gefordert, enger zusammenzuarbeiten und gemeinsam nach Lösungen zu suchen, um die Problematik des Pistenrasens in den Griff zu bekommen. Auf Anfrage der Unternehmen und der Kantone wäre der Bund allenfalls bereit, zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch einzuladen.

Der Präsident stellt mit Genugtuung fest, dass sein Exposé vom 8. März 2005, *Staatliche Pistenpolizei oder privater Ordnungsdienst mit Übernahme von Polizeiaufgaben?*, auf fruchtbaren Boden gefallen ist und zuständigenorts gehört wurde. Um die Sicherheit auf Pisten zu verbessern und die Zahl von Unfällen zu reduzieren, braucht es mit Fug und Recht keine neuen gesetzlichen Vorschriften und Zuständigkeiten.

Der Schneesport, Skifahren, Boarden, Schlitteln usw., ist kein rechtsfreier Raum. Die Bewegungsfreiheit des einen ist begrenzt durch die Freiheit des andern. Die gesetzlichen Grundlagen, um Einzelpersonen oder Unternehmungen, die Dritte gefährden oder schädigen, zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, sind vollauf genügend.

Weil die Sicherheit auf Pisten nicht mit dem Strassenverkehr verglichen werden kann, braucht die *Schweiz keine Spezialgesetzgebung*.

Ebensowenig benötigen die *Alpenländer* nach Auffassung der massgebenden Experten im Schneesportrecht ein europäisches Schneesportgesetz.

- **Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 25. November 2003 (Freispruch im Fall Axalp, siehe bereits SKUS-Jahresbericht 2003, S. 9);
Urteil des Bundesgerichts vom 23. März 2005 (1P.600/2004),
Rolle des Gutachters.**

Der Anwalt des Skifahrers, welcher beim Unfall vom 15. Januar 1999 schwere Verletzungen erlitt und seither teilweise invalid ist, hat am 18. Oktober 2004 staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht. Der Beschwerdeführer machte geltend, der gerichtliche Experte hätte in seinen Gutachten vom Februar und Juni 2002 ausführliche rechtliche Schlussfolgerungen gezogen, sei befangen und hätte in den Ausstand treten müssen. Dem Obergericht warf der Beschwerdeführer vor, die Beweise willkürlich zu seinen Lasten beurteilt und sein rechtliches Gehör verletzt zu haben.

Die I. öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts wies die Beschwerde am 23. März 2005 unter Kosten- und Entschädigungsfolge, insgesamt CHF 5'500.-, ab (1P.600/2004).

Im Urteil wird insbesondere ausgeführt, dass allen Beteiligten und insbesondere auch dem Beschwerdeführer bekannt war,

"dass es sich beim Gutachter nicht um einen Fachmann für Bau und Betrieb von Skipisten, sondern um einen Juristen handelt. Der dem Gutachter erteilte Auftrag, abzuklären, ob die Beschwerdegegner ihrer Verkehrssicherungspflicht nachgekommen seien, liess sich denn auch ohne rechtliche Erwägungen letztlich nicht erfüllen. Dazu musste der Gutachter zwangsläufig die Rechtsfrage klären, was genau der Inhalt dieser Pflicht war, ob und wenn ja zu welchen (weiteren) Massnahmen die Beschwerdegegner nach den einschlägigen Normen und der Gerichtspraxis verpflichtet gewesen wären, um den Skiweg, auf welchem der Unfall passierte, besser zu sichern."

Den Vorwurf, die Urteile der Einzelrichterin und des Obergerichts seien durch das unzulässige "Rechtsgutachten" des Experten "vorweggenommen / präjudiziert" worden, bezeichnete das Bundesgericht als *"nicht nachvollziehbar"*. Hiezu wird ausgeführt:

"Beide Instanzen hatten das Recht von Amtes wegen anzuwenden, und es gibt keine stichhaltigen Hinweise darauf, dass sie ihrer Richterpflicht nicht nachgekommen wären und die rechtlichen Folgerungen von E.----- unbesehen zum Urteil erhoben hätten."

- **Rekursentscheid der Anklagekammer des Kantons Bern vom 12. April 2005 in Sachen Z.;**
Skiunfall von Ende Dezember 2003,
Nichteröffnung der Strafverfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung,
Kollision mit Warnsignal 10, Kennzeichnung örtlicher Gefahrenstellen.

Die Anklagekammer wies den Rekurs eines Skifahrers gegen einen Nichteröffnungsbeschluss von Untersuchungsrichter und Staatsanwalt ab.

Der Verunfallte stürzte Ende Dezember 2003 ungefähr 20 Meter vor der Mittelstation einer Seilbahn, prallte in einen Holzpfosten am Pistenrand und zog sich dabei Bein- und Knieverletzungen zu. Drei Tage nach dem Unfall machte der mittlerweile nach Deutschland zurückgekehrte Verunfallte die Bergbahnbetreiber dieser Piste für den Unfall verantwortlich. Der zuständige Pistenchef meldete den Vorfall daraufhin der Polizei und wünschte polizeiliche Bearbeitung. Zur exakten Unfallaufnahme wurde der Kriminaltechnische Dienst der Kantonspolizei Bern beigezogen.

Der Rekurrent rügte, dass mit der Stange [Ziff. 53 der SKUS-Richtlinien, Warnsignal 10, Kennzeichnung örtlicher Gefahrenstellen] eine zusätzliche Gefahrenquelle geschaffen wurde. Die Anklagekammer konnte nicht beipflichten. Sie führt aus:

"Einerseits handelt es sich nicht um eine einzelne Stange, sondern um eine ganze Reihe, die den Pistenverlauf rechts kennzeichnen. Zum andern wurden die Stangen speziell zur Signalisation der beschriebenen Gefahrenstelle im Bereich der Mittelstation errichtet. Die Stangen, die stets aus Holz gefertigt sind, sind in der Regel ungepolstert. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts sind lediglich solche Hindernisse zu polstern, die eine erhebliche bzw. besondere Gefahrenquelle darstellen, denn die Verkehrssicherungspflicht geht nur soweit, als sie zumutbar ist (BGE 121 II 358, E.4a, S. 361). Es ist sicher nicht zumutbar, jede Gefahrenstange zu polstern, denn gerade ihre Anwesenheit mahnt zu besonders vorsichtiger Fahrweise und die Gefahr, die von gewöhnlichen ungepolsterten Stangen einer ganzen Signalisation ausgeht, ist unter diesen Bedingungen als gering einzustufen. Daher ist ebenfalls die Rüge, dass auf den Nebenflächen der Piste, das heisst auf einem Randstreifen von zwei Metern, alle Hindernisse entfernt werden müssen, nicht gerechtfertigt. Zum einen handelt es sich bei der Stange nicht um ein Hindernis, sondern sie wurde speziell zur Gefahrenminimierung angebracht. Zum andern geht von der einzelnen Stange einer Signalisationsreihe nicht die vorausgesetzte erhebliche Gefahr aus. "

Die Kammer schliesst:

"Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Unfall von Z. seiner Selbstverantwortung zugerechnet werden muss. Er war in Anbetracht der örtlichen (Seilbahnstation) und der Witterungsverhältnisse nicht in einer seinem Können angemessenen Geschwindigkeit unterwegs. Die Kollision ist zudem nicht unmittelbare Folge der von ihm nicht erkannten Stange, sondern gestürzt ist er wohl aufgrund seines brusken Linksschwungs, der auf einer gefrorenen Fläche vorgenommen wurde. Mit einer bereits weiter oben gemässigten und der Verengung der Piste respektive der örtlichen Situation (Seilbahnstation) angepassten Geschwindigkeit hätte wohl dieser Linksschwung vorsichtiger gefahren werden können und allenfalls wäre sogar die glatte Stelle erkennbar gewesen. Auch wusste der Rekurrent von der Beschneidung der Piste und musste als langjähriger Skifahrer mit entsprechend 'härteren' Skipisten rechnen."

- **Urteil des Kantonsgerichts Wallis vom 7. März 2005 (Zivilgerichtshof I, C1 04 108);
Skiunfall mit schwerer Verletzungsfolge vom 8. Januar 1999,
Abweisung der Klage,
Überfahren des Pistenrandes, freies Gelände, FIS-Regel 2.**

Weil die eingeklagten Forderungen (Streitwert rund 3,8 Millionen Franken) die Haftbarkeit der beklagten Bergtransportunternehmung bedingen, erliess der Zivilgerichtshof I im Interesse der Prozessökonomie ein Vorurteil. Infolge Abweisung liegt ein prozesserledigendes Endurteil vor, welches in Rechtskraft erwuchs.

Der Kläger fuhr anfangs Januar 1999 bei einer Abfahrt auf einer im Bereich der Unfallstelle mittelmarkierten Piste in einen Steinhaufen bzw. in eine Steinplatte hinein und stürzte. Der Selbständigerwerbende zog sich schwere Verletzungen zu.

Unter den Parteien strittig waren der genaue Unfallort, die Witterungs- und Schneeverhältnisse, die Pistenpräparierung und die Erkennbarkeit des Pistenrandes. Im Anschluss an den Unfall wurde keine Spuren- bzw. Beweissicherung vorgenommen.

Das Gericht mass dem Einsatzprotokoll der Flugrettung und den ergänzenden Ausführungen von Rettungsarzt und -sanitäter besonderes Gewicht zu. Dem Einsatzprotokoll wurde volle Beweiskraft zuerkannt.

Hinsichtlich Witterungs- und Schneeverhältnisse wurde auf die Aufzeichnungen / Messdaten der nahegelegenen Wettermessstation abgestellt, welche unmittelbar im Anschluss an die Messungen online an das SLF übermittelt werden.

Betreffs Erkennbarkeit des Pistenrandes schloss das Gericht, dass die letzte Pistenpräparierung zwar einige Stunden zurück lag, so dass die Piste mit rund 8 cm Neuschnee bedeckt war. Dennoch seien die Seitenränder der Piste erkennbar geblieben, so dass ein Skifahrer beim Verlassen der Piste die unterschiedliche Schneestruktur auf bzw. neben der Piste habe bemerken müssen.

Das Gericht schloss wie folgt:

"Im hier zu beurteilenden Fall fuhr der Kläger fünf bis zehn Meter neben der Piste in Steine hinein und stürzte daher. Die Unfallstelle lag also klar ausserhalb der Pistenfläche und des Pistenrandbereichs. Der Randstreifen war nicht ausgefahren, die Piste also nicht durch häufiges Befahren ihres Randes ausgeweitet, so dass sich die Sicherungspflicht nicht ausgeweitet hatte. Zwar erwähnte Zeuge W. - er allein - Tiefschneespuren in diesem Bereich (.....), einzelne Spuren stellen aber kein Ausfahren im Sinne der Rechtsprechung dar; ohnehin schwächte der Zeuge seine Aussage dahingehend ab, dass es (bloss) wahrscheinlich Spuren gehabt habe und dass er sich nicht mehr genau erinnern könne. Da sich der Unfall somit auf der Pistennebenfläche bzw. im freien Skigebiet ereignete, hat der Kläger die dort mit dem Skifahren verbundenen Gefahren grundsätzlich selbst zu tragen. Nach der zitierten Rechtsprechung haftet die Beklagte bei Skiunfällen in diesem Bereich nur ausnahmsweise und unter der doppelten, kumulativen Bedingung, dass der Verunfallte dort eine besondere oder aussergewöhnliche Gefahr vorfand und dass auch vorsichtige Skifahrer aufgrund der Geländebedingungen ungewollt in diesen Gefahrenbereich hätten gelangen können (...).

Steine gehören nun aber zum Erscheinungsbild alpiner Gebiete, weshalb sie im freien Gelände keine aussergewöhnliche, fallenartige Gefahr darstellen, selbst wenn sie vollständig mit Schnee bedeckt sind (...). Mithin fehlt es bereits an der atypischen Gefahr, womit eine Haftung der Beklagten für den klägerischen Unfall ausscheidet. Ueberdies musste der Kläger bei vorsichtiger Fahrweise bemerken, dass er die Piste verlässt. Nach den tatbeständlichen Feststellungen des Kantonsgerichts war der Pistenrand nämlich trotz Schneefalls und einer mehrere Stunden zurückliegenden Präparierung einerseits optisch erkennbar; andererseits musste der Kläger durch das unterschiedliche Fahrgefühl ausserhalb der Piste merken, dass er die am Morgen präparierte Piste verlässt. Eine Haftung der Beklagten entfällt auch deshalb.

Ausserdem darf von einem vorsichtigen Pistenbenutzer erwartet werden, dass er seine Aufmerksamkeit und seine Geschwindigkeit den äusseren Verhältnissen anpasst (vgl. FIS-Regel Nr. 2). Ist etwa bei diffusem Licht und zufolge Schneefalls der Pistenrand leicht verwischt und schwerer auszumachen, so muss der Schneesportler sein Tempo mässigen, damit er erkennen kann, wo der Pistenrand verläuft. Selbst bei beeinträchtigter Erkennbarkeit des Pistenrandes müsste sich der Kläger daher vorhalten lassen, dass er es an der nötigen Vorsicht fehlen liess, ist er doch nach übereinstimmenden Angaben der Eheleute im Gegensatz zur Gattin willentlich schnell und gerade runtergefahren (...). In diesem Fall wäre das Uebersehen des Pistenrandes auf seine eigene Unvorsichtigkeit zurückzuführen. Aber auch dann hätte er bei angepasster Geschwindigkeit immer noch rechtzeitig anhalten können, als er die feste Pistenunterlage verliess und in den merklich tiefer einlassenden Tiefschnee des Pistenrandbereiches hineinfuhr. Der Kläger ist jedoch, obwohl ihm dieser Wechsel der Schneeverhältnisse nicht entgangen sein kann, weiter gefahren. Denn der Kläger kam nicht unmittelbar neben der Piste, sondern erst klar abseits der Piste zu Fall. Es spricht daher einiges dafür, dass er die Piste wissentlich und willentlich verlassen hat, um Tiefschnee zu fahren (...).

Dieser Punkt kann allerdings offen bleiben. Wesentlich ist nämlich, dass der Kläger den bei vorsichtiger Fahrweise erkennbaren Pistenrand überfahren hat und anschliessend ausserhalb der Piste und des Pistenrandbereichs mit einem natürlichen, keineswegs atypischen Hindernis kollidiert ist. Damit entfällt jede Haftung der Beklagten. Es handelt sich vorliegend vielmehr um eine dem Skifahren abseits gesicherter Piste inhärente Gefahr, die sich bedauerlicherweise verwirklicht hat, die aber den Schneesportler allein trifft. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Beklagten liegt damit nicht vor; eine solche wurde seitens des beweispflichtigen Klägers jedenfalls weder dargetan noch bewiesen. Die Klage ist demzufolge abzuweisen."

- **Lawinenunfall im freien Gelände vom 21. Februar 2000, drei Tote; Urteile des Bezirksgerichtsausschusses Prättigau/Davos vom 5. Februar 2004 sowie des Kantonsgerichtsausschusses Graubünden vom 30. Juni 2004 (Abweisung der Berufung); Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung und Verurteilung zu einer Busse von CHF 1'000.--; Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichts vom 3. Mai 2005 (6P.163/2004 u. 6S. 432/2004; staatsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen.**

Mit *staatsrechtlicher Beschwerde* gerügt wurde willkürliche Beweiswürdigung.

Im Verfahren waren ein amtliches und zwei Ergänzungsgutachten verfasst sowie ein Privatgutachten eingereicht worden.

Der amtliche Gutachter schloss, der Beschwerdeführer habe höchstwahrscheinlich die Lawine ausgelöst. Demgegenüber kam der Privatgutachter zum Ergebnis, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere sich im Hang aufhaltende Person den Lawinenniedergang verursacht haben könnte.

Das Bundesgericht führt aus (E. I 8):

"Das [amtliche] Gutachten hat die damalige Situation am Hang differenziert analysiert und in nachvollziehbarer Weise dargestellt, dass der Beschwerdeführer höchstwahrscheinlich den Lawinenniedergang ausgelöst hat. Das Kantonsgericht hat das Gutachten kritisch gewürdigt und dabei die unterschiedlichen Bewertungen des Privatgutachtens unvoreingenommen einbezogen. Der Beschwerdeführer versucht, andere Ursachen für den Lawinenniedergang als wahrscheinlich darzustellen. Gewichtige Tatsachen oder Indizien, welche die Ueberzeugungskraft des Gutachtens ernsthaft erschüttern, bringt er nicht vor."

Mit der *Nichtigkeitsbeschwerde* machte der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht eine subjektive Sorgfaltspflichtverletzung angenommen. Der Chef des Rettungsdienstes habe vor dem Untersuchungsrichter angegeben, dass er mit einem solchen Ausmass der Lawine nicht gerechnet habe. Dass für ihn als Laie ein strengerer Massstab gelten solle, sei nicht nachvollziehbar. Zudem sei er als Dritter in den Hang hineingefahren, sodass das Risiko einer Lawinenauslösung nur noch bei 10 % gelegen habe.

Das Bundesgericht entschied (E. II 12):

"Der angefochtene Entscheid verletzt Bundesrecht nicht. Gemäss dem Lawinenbulletin vom 20. Februar 2000, 17.00 Uhr, des EISLF herrschte erhebliche Lawinengefahr, und die Gefahrenstellen befanden sich an Steilhängen sämtlicher Expositionen oberhalb von rund 2000 m. Unter anderem hielt das Bulletin fest, dass die Belastung eines Wintersportlers genügen könnte, um eine Lawine auszulösen. Touren und Abfahrten ausserhalb gesicherter Pisten würden Erfahrung in der Beurteilung der Lawinengefahr voraussetzen und seien zurückhaltend vorzunehmen. Dem Lawinenbulletin konnte insbesondere entnommen werden, dass an Kammlagen umfangreiche Triebsschneeansammlungen entstanden waren. Nach der europäischen Lawinengefahreskala, auf welche sich die Lawinendienste der Alpenländer im April 1993 geeinigt haben, ist bei erheblicher Lawinengefahr Er-

fahrung in der Lawinenbeurteilung erforderlich, und Steilhänge der angegebenen Exposition sind möglichst zu vermeiden (.....). Der Beschwerdeführer und seine Gruppe konsultierten weder das Lawinenbulletin noch verfügten sie über Erfahrung in der Beurteilung der Lawinengefahr. Zudem missachteten sie die von den Bergbahnbetreibern mittels Tafeln etc. angebrachten Warnhinweise. Die vom Beschwerdeführer gewählte Abfahrtsroute betraf mit dem Ausgangspunkt auf dem Mittelgrat einen Steilhang von 38 %, der überdies nach Nordosten ausgerichtet war und daher namentlich nach Schneefällen als besonders gefährlich einzustufen ist. Indem der Beschwerdeführer das Lawinenbulletin bzw. die Warnhinweise ignorierte und in diesen Hang hineinfuhr, missachtete er die gestützt auf die massgebenden Verhaltensregeln der Lawinenkunde gebotene Sorgfalt. Wie das Kantonsgericht zutreffend und ausführlich darlegt, wäre für den Beschwerdeführer bei pflichtgemässer Vorsicht die mögliche Folge seines Tuns voraussehbar gewesen. Es kann darauf verwiesen werden. Dadurch hätte sich der Lawinenniedergang mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ereignet und der Tod der Skitouristen wäre vermieden worden.

Die Rügen des Beschwerdeführers sind unbegründet. Das Argument, selbst K. habe anlässlich der Untersuchung ausgesagt, er sei vom weiten Vordringen der Lawine überrascht gewesen, ändert nichts an der Verletzung der Sorgfaltspflicht. Soweit der Beschwerdeführer damit implizit die Voraussehbarkeit bestreitet, kann er aus den genannten Aussagen nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die entsprechende Einvernahme diene der Abklärung einer allfälligen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von K. und betraf zudem das ausserordentliche Ausmass der Lawine, die im weiteren Verlauf die Skipiste verschüttete. Auch der Einwand, das Risiko, dass erst der dritte Fahrer eines zuvor unverspurten Hanges eine Lawine auslöst, belaufe sich auf lediglich 10 %, hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung seines Verhaltens. Es ändert weder etwas in Bezug auf die Missachtung der Sorgfaltspflichten noch lässt es eine Lawinenauslösung als derart unwahrscheinlich erscheinen, dass die Vorhersehbarkeit fraglich erschiene. Ähnliches gilt hinsichtlich der angeführten Erwägung aus dem kantonsgerichtlichen Entscheid betreffend Einstellung des Strafverfahrens gegen K., wonach es ein Zufall gewesen sei, dass die Lawine gerade bei der Abfahrt des dritten Teilnehmers der Gruppe ausgelöst wurde. Dieser Entscheid betraf die allfällige strafrechtliche Verantwortlichkeit von K. und beurteilte die Frage der Vorhersehbarkeit entsprechend aus dessen Perspektive. Das Gericht kam zum Ergebnis, dass es für K. nicht vorhersehbar gewesen sei, dass Schneesportler von diesem schwer zugänglichen Ort aus in diesen Hang hineinfahren würden. Dabei hielt es in Klammern fest, es sei ein Zufall gewesen, dass die Lawine gerade bei der Abfahrt des dritten Fahrers ausgelöst worden sei. Aus der gewählten Formulierung geht eindeutig hervor, dass mit "Zufall" lediglich gemeint war, dass genauso gut die übrigen Fahrer die Lawine hätten auslösen können. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

- **Urteil des Bundesgerichts (Kassationshof) vom 3. Juli 2005, Corviglia-Run / Fernsehpodest; Abrutschen in B-Netz (6P.31/2005 und 6S.107/2005), verhängnisvolle Verkettung unglücklicher Umstände.**

Der Unfall, bei welchem ein damals 14-jähriger Jugendlicher ums Leben kam, ereignete sich am 2. Januar 2002, um ca. 09.50 Uhr. Der Junge fuhr als Mitglied einer neunköpfigen Schülergruppe unter Leitung eines patentierten Skilehrers und J+S-Leiters im Gebiet von St. Moritz-Corviglia Ski. Die Gruppe, alles gute Skifahrer, übte Geländesprünge.

Die von den Jugendlichen befahrene Piste wurde auch für FIS-Weltcup-Rennen benutzt. Für das Damenrennen vom 22. Dezember 2001 wurde in einem Abstand von 21 Metern zu zwei Sesselliftmasten ein Kamerapodest für die Fernsehübertragung errichtet. Mit Zustimmung der Bergbahnen blieb der Turm im Hinblick auf das Herrenrennen vom 2. Februar 2002 stehen. Bergwärts erfolgte die Absicherung mit einem so genannten B-Netz, welches zwei Meter hoch und im Halbkreis in einem Abstand von vier bis fünf Metern zum Hindernis aufgespannt war. Im Unfallzeitpunkt war die Piste an dieser Stelle rund 80 – 85 Meter breit, flachgewalzt, hart, griffig und wies, abgesehen von einigen geländebedingten kleinen Kuppen und Mulden, keine Unebenheiten auf.

Entgegen der Anweisung des Leiters setzte der Verunfallte seine Fahrt in Richtung auf das Kamerapodest fort und absolvierte an einer Geländekante einen zweiten Sprung. Dabei kam er zu Fall, verlor einen Ski und rutschte Kopf voran in Richtung Fernsehpodest direkt in das davor aufgestellte Fangnetz. Der Schüler wurde in einer Rotation über das Netz, welches durch den Aufprall heruntergedrückt wurde, hinweggeschleudert und blieb, ohne mit dem Podest kollidiert zu sein, drei bis vier Meter unterhalb des Fernsehturms regungslos im Schnee liegen. Der 14-Jährige verstarb auf der Unfallstelle an einer schweren Schädelhirnverletzung.

Weil der Leiter klar instruiert hatte, stand seine Verantwortung nicht zur Diskussion.

Das *Kantonsgericht Graubünden* (Beschwerdekammer) war mit Entscheid vom 15. September 2004 zum Schluss gekommen, das sich zum Unfallzeitpunkt auf der Piste befindliche Fernsehpodest sei ein gut erkennbares künstliches Hindernis gewesen, das nicht habe weggeräumt werden müssen. Es habe aufgrund der offenen Geländekonfiguration von den Pistenbenützern von weitem gesehen werden können. Unter diesen Umständen könne es für die Beurteilung der Frage nach der Pistenkonformität des Hindernisses nicht darauf ankommen, dass dieses der Übertragung der Weltcupskirennen und nicht dem übrigen Pistenbetrieb ausserhalb der Rennen gedient habe. Die Vorinstanz nimmt weiter an, die Absicherung des Fernsehturms mit dem aufgestellten B-Netz sei zweckmässig und ausreichend gewesen. Der Unfall sei nicht auf mangelhafte Schutzvorkehrungen zurückzuführen. Die Ursache für die Unfallfolgen sei vielmehr darin zu sehen, dass das Fahrtempo des jungen Unfallopfers zum Zeitpunkt des Sturzes und des Aufpralls auf das Netz mit ziemlicher Sicherheit über eine zu erwartende mässige Geschwindigkeit hinaus gegangen sei.

Der Kassationshof des Bundesgerichts wies die staatsrechtliche Beschwerde und die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde ab und schloss mit der Feststellung, dass sich der tragische Unfall nicht auf eine Sorgfaltspflichtverletzung der für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlichen Personen zurückführen lasse, sondern einzig auf eine verhängnisvolle Verkettung unglücklicher Umstände.

Die bundesgerichtlichen Erwägungen, welche den Stellenwert der einschlägigen SKUS- und SBS-Richtlinien deutlich aufzeigen, lauten:

5.3.1 Die Corviglia-Piste ist nach den für den Kassationshof verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz (Art. 277bis Abs. 1 BStP) in dem Bereich, in welchem das Fernsehpodest aufgebaut gewesen ist, sehr offen, breit und weit überblickbar. Das Hindernis befand sich in einer Ebene auf der Skipiste. Das vorgelagerte Pistengelände zeichnet sich weder durch besonders steiles Gefälle noch durch unübersichtliche Richtungsänderungen, Engpässe oder grössere Kuppen und Hügel aus, welche eine Sichteinschränkung auf den weiteren Pistenverlauf und das darunter liegende Gelände mit sich bringen würden. Die Corviglia-Piste präsentiert sich den Schneesportlern in diesem Bereich vielmehr eher flach abfallend, offen und weit. Die Sicht- und Wetterverhältnisse waren zudem zum Unfallzeitpunkt gut. Aufgrund der offenen Geländekonfiguration auf der Corviglia-Piste war das Kamerapodest von den Pistenbenützern von weitem zu erkennen. Die Vorinstanz nimmt daher zu Recht an, das Kamerapodest sei kein atypisches, fallenartiges Hindernis auf der Skipiste gewesen, welches aussergewöhnlich, versteckt, überraschend, nicht voraussehbar und somit insgesamt nicht pistenkonform gewesen sei (vgl. Stiffler, a.a.O., N 429). Von daher traf die Verantwortlichen auch nicht die Pflicht, das Podest wegzuräumen. Dies entspricht auch den Richtlinien der SKUS, nach deren Ziff. 28 die Pflicht, auf Pisten alle natürlichen oder künstlichen Hindernisse wegzuräumen, nur bei solchen Hindernissen besteht, welche die Benutzer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht bzw. nicht rechtzeitig als Gefahrenquelle zu erkennen vermögen (vgl. Stiffler, a.a.O., N 433; Ziff. 8 N 87 der SBS-Richtlinien). Dass die Verantwortlichen der Bergbahnen und die Organisatoren der Weltcup-Rennen das Kamerapodest nach dem ersten Rennen nicht abgebaut haben, stellte daher keine Sorgfaltpflichtverletzung dar. Bei dieser Sachlage ist ohne Bedeutung, dass das Podest lediglich der Übertragung der Weltcuprennen und nicht dem Pistenbetrieb ausserhalb der Rennen diene.

5.3.2 Nach der Rechtsprechung gehört zu den unvermeidbaren Gefahren des Skifahrens, mit denen jederzeit gerechnet werden muss, dass Skifahrer stürzen und danach weiter gleiten, ohne wirksam bremsen oder steuern zu können. Um Verletzungen nach solchen Stürzen zu verhindern, sind die festen Objekte, wie zum Beispiel Skiliftmaste und Bäume, soweit zumutbar, aus dem Pistenbereich zu entfernen oder durch geeignete Vorrichtungen zu sichern, wobei bloss Warnzeichen nicht genügen ([BGE 121 III 358](#) E. 4a, S. 361; [111 IV 15](#) E. 2, je, mit Hinweisen; vgl. auch Ziff. 8 N 88 der SBS-Richtlinien). Eine solche Sicherung haben die für die Verkehrssicherung Verantwortlichen hier angebracht, indem sie in einem Abstand von 4 - 5 Metern vor dem Podest das B-Netz, welches über 11 Stangen verfügte, gespannt und dadurch die Gefahrenstelle entschärft haben. Zu Recht nimmt die Vorinstanz in diesem Zusammenhang auch an, die getroffene Sicherungsmassnahme sei ausreichend gewesen. Dies wird im Übrigen auch vom sicherheitstechnischen Gutachten bestätigt, welches das vor dem Kameraturm montierte B-Netz auf dem eher mässig geneigten, breiten Gelände, das den Pistenbenützern genügend Raum bot, das Hindernis sicher zu umfahren, als adäquate Sicherheitsvorkehrung ansieht. Dies gilt auch deshalb, weil an der fraglichen Stelle nicht mit einer relativ hohen Geschwindigkeit der Skifahrer gerechnet werden musste, wie im [BGE 121 III 368](#) zugrunde liegenden Fall, bei welchem die Piste nach einem Engpass wieder anstieg, so dass die Skiläufer regelmässig versuchten, genügend schnell zu fahren, um die Gegensteigung meistern zu können.

- **Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (II. Kammer) vom 9. Februar 2005; Thaiboxen, Begriff des Wagnisses gemäss Art. 39 UVG in Verbindung mit Art. 50 Abs. 2 UVV (U 336/04).**

Die aktive Teilnahme an einem Thaibox-Wettkampf ist ein **absolutes Wagnis**. Als solches gelten gemäss Erw. 1.2 Handlungen,

„welche - unabhängig von der Ausbildung, der Vorbereitung, der Ausrüstung und den Fähigkeiten der versicherten Person – objektiv mit so grossen Gefahren verbunden sind, dass diese auch unter günstigsten Bedingungen nicht auf ein vernünftiges Mass reduziert werden können (BGE 112 V 47 Erw. 2a).

Zum Grund der Leistungskürzung, in concreto 50 % bei Schädelhirntrauma, führt das EVG in Erw. 3.3 aus, dass diese nicht auf pönalen Ueberlegungen gründe, sondern lediglich bezwecke,

„dass der Gesamtheit der Versicherten nicht die Uebernahme der Schadensfolgen einer solchen, als absolutes Wagnis zu qualifizierenden Handlung zugemutet werden soll (...).“

- **Urteil des Kreispräsidenten Davos vom 11. Juli 2005 (Pr. Nr. AA 05/48); Lawinenunfall im freien Gelände im Gebiet Rinerhorn vom 29. Dezember 2003, Schuldspruch des J+S Leiters 1 Ski wegen fahrlässiger Tötung.**

Ein J+S-Leiter 1 Ski (seit 2002) wurde im Strafmandatsverfahren der fahrlässigen Tötung schuldig erklärt und dafür mit 2 Monaten Gefängnis unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges bei Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren und Fr. 200.- Busse bestraft. Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Leiter war mit den zehn stärksten Skifahrern eines J+S-Lagers mit 110 Teilnehmern unterwegs.

Die Sorgfaltspflichtverletzungen des J+S Leiters 1 Ski, auf welchen der Schuldspruch gründet, waren vielfach:

„X. war während des Skitages im Gebiet Rinerhorn für die ihm zugeteilten zehn Kinder/Jugendlichen verantwortlich. Die an verschiedenen Orten gut sichtbar angebrachten Warnsignale, die auf die herrschende Lawinengefahr aufmerksam machten, nahm er zur Kenntnis. Während der im Jahr 2002 absolvierten Ausbildung zum J+S-Leiter 1 Ski war er unter anderem auch im Bereich Lawinenbeurteilung geschult worden. Aufgrund des damals vermittelten Wissens konnte er die Risiken der Lawinensituation, vor der gewarnt wurde, abschätzen und das dieser angepasste Verhalten war ihm zweifellos grundsätzlich bekannt. X. verliess trotz der fehlenden empfohlenen Ausrüstung (LVS-Gerät, Schaufel, Sonde) und der im Lager geltenden, eindeutigen Regelung, wonach mit den Kindern ausschliesslich auf den Pisten skigelaufen werden darf, mit seinen Schülern unter einer Abspernung durch den markierten und gesicherten Abfahrtsweg. Obwohl vor erheblicher Lawinengefahr gewarnt wurde, fuhr er dann mit ihnen in einen Steilhang ein, der vorher noch von keinem anderen Wintersportler befahren worden war, und sammelte sie schliesslich an dessen Fuss in einer Rinne, um auf die Langsameren zu warten. Mit seinem wenig vorsichtigen und regelwidrigen Verhalten verletzte er die ihm als Leiter obliegende Sorgfaltspflicht und war zumindest mitschuldig an der todbringenden Verschüttung des Opfers.“

- **Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 21. Oktober 2005 (Pr. VV.2003.60); Tödlicher Lawinenunfall Savognin / Riom-Parsonz vom 29. Dezember 2002, zwei Tote in einem als Freeride-Zone bezeichneten Gebiet; Garantenstellung der Teilnehmer und Verantwortlichkeit der Angestellten und Organe der Bergbahnunternehmung aus Verkehrssicherungspflicht.**

Am Sonntag, 29. Dezember 2002, trafen sich acht Jugendliche aus Savognin, sechs Boarder und zwei Skifahrer, bei der Talstation der Savognin Bergbahnen

AG. Oben am Steilhang der Heidipiste hielten sie an und entschlossen sich – nach einer kurzen Absprache – die markierte und präparierte Piste zu verlassen. Sie beabsichtigten, zur parallel zur Heidipiste verlaufenden Tiempiste zu gelangen. Dabei mussten sie ein nicht präpariertes Geländestück, welches durch ein Tobel getrennt wird, überqueren. Nach einer Fahrt von ca. 200 m durch den Neuschnee gelangten die ersten Snowboardfahrer direkt in eine Steilhang. Dort angekommen stoppten fünf der acht Schüler und setzten sich etwas verteilt in den Schnee. Als letzter dieser Fünfergruppe fuhr A. in den Steilhang. Er erkannte sofort die Gefahr und wollte den Steilhang wieder verlassen. Noch bevor er losfahren konnte, wurden er und die sitzenden Mitschüler von einer Schneebrettlawine erfasst und verschüttet.

Zur Garantenstellung wird ausgeführt.

„Wie ausgeführt trafen sich die Jugendlichen zum freien Skifahren. Es wurde innerhalb der Gruppe spontan entschieden, zu einer benachbarten Piste durch Tiefschnee zu traversieren. Man kann also nicht von einer eigentlichen Skitourengruppe sprechen. Zudem waren alle Gruppenmitglieder in etwa gleich erfahrene Ski- bzw. Snowboardfahrer. Damit kam keinem Gruppenmitglied eine Führungsrolle zu. Unter diesem Titel lässt sich somit keine Garantenstellung begründen (vgl. BGE 100 IV 213).

Garantenpflichten können aber auch dadurch entstehen, dass mehrere Personen freiwillig eine Gefahrengemeinschaft eingehen, im Vertrauen darauf, dass sie sich bei Gefahr gegenseitig Hilfe leisten werden (Trechsel/Noll, Schweizerisches Strafrecht, AT 1, 5. A., S. 245). Wie ausgeführt, entschied sich die Gruppe spontan durch Tiefschnee zu traversieren und schloss sich nicht im Hinblick auf eine allgemeine Gefahrenabwehr zusammen. Dies bedeutet, dass sich eine Garantenstellung auch nicht aus freiwillig begründeter Gefahrengemeinschaft ableiten lässt.“

Verantwortung aus Verkehrssicherungspflicht:

„Der vorliegende Unfall ereignete sich im Skigebiet der Savognin Bergbahnen AG, jedoch abseits der markierten Piste, in einem von den Savognin Bergbahnen AG als so genannte Freeride-Zone bezeichneten Gebiet. Solche Gebiete werden auch als wilde „Pisten“, Varianten oder Freeride Areas bezeichnet und sind allgemein zugängliche, im freien Gelände von Skifahrern und Snowboardern selber geschaffene Abfahrten. Sie sind dem „freien Gelände“ zuzuordnen und werden vom Verkehrssicherungspflichtigen weder markiert, hergerichtet, kontrolliert noch vor alpinen Gefahren gesichert (vgl. SBS-Richtlinien N. 9 und 10, SKUS-Richtlinien II, Ziff. 6 sowie Stiffler, 3. A., N. 314 ff). Mit anderen Worten unterstand damit das als Freeride-Zone ausgewiesene Gebiet nicht einer eigentlichen Pisten-sicherungspflicht. Auf diesen Umstand wurden die Skifahrer bzw. Snowboarder am „Freeride-Checkpoint“ an der Talstation der Savognin Bergbahnen AG im Sinne der SKUS-Richtlinien X, Ziff. 37, aufmerksam gemacht (vgl., Foto 12).

Immerhin ist bei Lawinengefahr, zur Warnung von Skifahrern und Snowboardern, die abseits der markierten und gesicherten Abfahrten das freie Gelände befahren, wenigstens an jeder Zubringerstation die Warntafel 8 der SKUS „Lawinengefahr im freien Gelände“ auszuhängen und allenfalls die Lawinenwarnleuchte in Betrieb zu setzen. Ausfahrten zu regelmässig befahrenen wilden „Pisten“ und Varianten sind dauernd mit der Warntafel 12 zu kennzeichnen. Ausnahmsweise kann sich ab Stufe „erhebliche Lawinengefahr“ eine örtliche Sperrung aufdrängen (SKUS-

Richtlinien X, Ziff. 36). Die Grenze dieser Pflicht bildet jedoch die Zumutbarkeit, wobei ein Mindeststandard an Schutz- und Markierungsmassnahmen immer gewährleistet sein muss. Das Bundesgericht leitete in BGE 115 IV 193 daraus noch ab, dass bei akuter Lawinengefahr dem Bergbahnunternehmen bekannte wilde „Pisten“ durch lawinengefährdete Hänge mittels am Pistenrand aufgestellter, ausdrücklich auf die Lawinensituation hinweisender Tafeln zu sperren seien. Eine generelle Hinweistafel in der Talstation und am Ende des Skiliftes betreffend allgemeine Lawinensituation im Skigebiet sei ungenügend. Weiter seien, soweit zumutbar, zusätzliche Zugangssperren zu errichten. In BGE 117 IV 415 wurde diese Rechtsprechung dahingehend relativiert, dass in der Regel Warn- und Verbotstafeln genühten und keine Zugangssperren nötig seien. Das Gericht hielt es im dort zu beurteilenden Fall für unverhältnismässig und nicht zumutbar, bei akuter Lawinengefahr die Piste auf einer Länge von 550 Metern am Rand abzusperren.

Im vorliegenden Fall waren am Unfalltag sowohl an der Tal- als auch an der Bergstation Somtgant die Lawinenwarnleuchten in Betrieb. Zudem war u.a. bei der Bergstation Somtgant und Martegnas, welche die Schülergruppe passierten, die Warntafel „Schneebrett/Lawinengefahr“ aufgestellt. Schliesslich war am „Freeride Checkpoint“ das aktuelle Lawinenbulletin ausgeschlagen. Zumindest ein Mitglied der Schülergruppe hat diese Warnhinweise auch zur Kenntnis genommen. Es stellt sich die Frage, ob diese Warnhinweise genühten oder ob die Freeride-Zone zusätzlich mittels einer Zugangssperre hätte abgesichert oder mittels Warntafel signalisiert werden müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es zu dieser Freeride-Zone keine bestimmte Ausfahrt oder Ausfahrtsschneise gegeben hat. Vielmehr konnte in diese Zone über die Heidipiste auf einer Länge von mehreren hundert Metern eingefahren werden, so dass das Aufstellen einer zusätzlichen Warntafel am Pistenrand nicht wirksam gewesen wäre. Im Sinne der zitierten Rechtsprechung wäre es zudem unverhältnismässig und nicht zumutbar zu verlangen, dieses Gebiet entlang der gesamten Heidipiste zu sperren.

Nach dem Gesagten steht fest, dass die Verantwortlichen der Savognin Bergbahnen AG ihrer Verkehrssicherungspflicht nachgekommen sind und ihnen deshalb auch keine Sorgfaltspflichtverletzung zur Last zu legen ist.“

- **Lawinenunfall – Die Rechtslage in der Schweiz**

Das Referat des Präsidenten SKUS, gehalten am 8. November 2005 am SLF in Davos am Internationalen Seminar Lawinen und Recht, wird dem Jahresbericht als **Anhang** beigefügt.

Im schriftlichen Referat wird berichtet über das **Lawinenunglück von Evolène** vom 21. Februar 1999, bei welchem 12 Personen den Tod fanden.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Hérens und Conthey vom 21. Februar 2005 wurde der Sicherheitschef der fahrlässigen Tötung von neun Personen und fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs, der Gemeindepräsident der fahrlässigen Tötung von fünf Personen schuldig erklärt. Sie wurden zu zwei bzw. drei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt. Die Zivilklagen wurden vorbehalten. Die Verurteilten appellierten und beantragten Freisprechung.

Die Appellationsverhandlung fand am 22. November 2005 vor dem Strafgerichtshof I des Kantons Wallis statt. Die Staatsanwaltschaft und die drei Privatkläger beantragten Abweisung der Appellation und Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. Mit Urteil vom 11. Januar 2006 bestätigte der Strafgerichtshof die Schuldprüche. Wie in erster Instanz wurde der Sicherheitschef zu zwei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt. Die Gefängnisstrafe des Gemeindepräsidenten wurde auf einen Monat herabgesetzt. Die Angeschuldigten haben eidgenössische Rechtsmittel eingelegt.

10. THE TURIN CHARTER ON SKIING SAFETY

Im Vorfeld der Winterolympiade hat am 5. Februar 2006 in Turin eine Konsens-Konferenz „*Preventing ski accidents: A mounting planetary challenge*“ stattgefunden.

Ziel war die Erarbeitung einer **Turin-Charta über die Sicherheit beim Skifahren**. Die Charta, welche auf den Grundfreiheiten aufgebaut ist, soll weltweit Geltung haben.

Bei der Turin-Charta handelt es sich um ein *Gemeinschaftsprojekt*. Sie entstand unter der Koordination von TOROC, BE.PRA.S.A. (Best Practices in Prevention of Skiing Accidents – einem Projekt der Europäischen Kommission und von ULSS 20 Verona) sowie des italienischen Instituts für technisch-wissenschaftliche Forschung im Gesundheitswesen (Istituto Superiore di Sanità).

Frau Direktorin Brigitte Buhmann referierte namens der bfu als Delegierte der Schweiz. Sie wurde unterstützt durch René Mathys und Othmar Brügger.

Der Präsident SKUS hielt ein Kurzreferat *Sci e Snowboard: Sicurezza e responsabilità in Svizzera* (siehe www.skus.ch).

Die Schweizer Teilnehmer beteiligten sich an der den Referaten nachfolgenden Gruppenarbeit sowie an der Plenumsdiskussion, welche aus Zeitgründen abgebrochen wurde.

Die SKUS hat den Entwurf der Turin-Charta, welcher an der EuroSafe-Konferenz vom 25. bis 27. Juni 2006 in Wien bereinigt werden soll, nicht unterzeichnet.

(EuroSafe = European Association for Injury Prevention & Safety Promotion)

Anhang: Lawinenunfall – Die Rechtslage in der Schweiz,

Referat des Präsidenten SKUS, gehalten am 8. November 2005 am SLF in Davos am Internationalen Seminar Lawinen und Recht

Schweizerische Kommission für Unfallverhütung
auf Schneesportabfahrten SKUS

Staatsanwalt H. W. Mathys, Präsident

Bern, 12. April 2006

Fürsprecher Heinz Walter MATHYS, Staatsanwalt, Bern

Präsident der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten SKUS, www.skus.ch

LAWINENUNFALL – DIE RECHTSLAGE IN DER SCHWEIZ

Referat gehalten am 8. November 2005 in Davos am Internationalen Seminar Lawinen und Recht

I. STRENGER SORGFALTSMASSSTAB - HOHES VERANTWORTUNGSBEWUSSTSEIN

II. NEUESTE RECHTSPRECHUNG

**1. Lawinenniedergang auf öffentlicher Strasse Täsch - Zermatt;
Werkeigentümerhaftung, Kausalzusammenhang**

**2. Lawinenunfall Meierhofertälli;
eigenverantwortliche Selbstgefährdung, Würdigung von Expertisen,
Sorgfaltswidrigkeit und Vorhersehbarkeit**

3. Befangenheit eines gerichtlichen Sachverständigen

**4. Lawinenniedergang auf Piste;
mangelhaftes Sicherheitsdispositiv, Verantwortung des Bahndirektors**

5. Unternehmensstrafrecht, Organisationsverschulden

III. LAWINENUNGLÜCK VON EVOLENE

LAWINENUNFALL – DIE RECHTSLAGE IN DER SCHWEIZ

I. STRENGER SORGFALTSMASSSTAB - HOHES VERANTWORTUNGSBEWUSSTSEIN

Im Januar 1994 fand das erste Forum *"Lawinen und Rechtsfragen"* statt. RA Dr. Hans-Kaspar Stiffler, Bundesrichter Dr. Guisepp Nay und ihr Referent berichteten über Rechtsfragen. Im Juni 1996 organisierte das SLF in Sion mit ausländischer Beteiligung das Kolloquium *„Avalanches et aspects juridiques"*. Referenten aus Italien und Frankreich orientierten über die Rechtslage in den benachbarten südlichen und westlichen Alpenländern. Bereits anfangs Dezember 1992 hatte ihr Referent an einer von François Perraudin in Martigny organisierten Weiterbildungsveranstaltung der Walliser Bergführer zum Thema *"La responsabilité civile et pénale du guide de montagne"* schergewichtig über die Verantwortung bei Lawinenunfällen berichtet.

Heute ist gemäss Programm *"vor allem anhand von Fallbeispielen der letzten 10 Jahre"* Stand und Entwicklung der Rechtspraxis in der Schweiz darzulegen.

Vorweg ist festzustellen, dass Lawinen, wie H.-K. Stiffler¹ am Lawinenforum 1994 zutreffend ausgeführt hat, *weitgehend kalkulierbare Naturereignisse* geworden sind.

Bevor auf Einzelfälle in den verschiedenen Verantwortungsbereichen des Gemeinwesens (Bund, Kantone und Gemeinden) und Privater (Bergrtransportunternehmen, Bergführer, Tourenleiter, Schneesportlehrer und Schneesportleiter, faktische Führer) eingetreten wird, stelle ich aufgrund meiner Erfahrungen als regelmässiger Referent und Instruktor, Präsident der SKUS, Mitglied der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten von Seilbahnen Schweiz (KRS-SBS) und Experte im Schneesportrecht mit grosser Genugtuung fest, dass das Verantwortungsbewusstsein der zahlreichen, speziell aus- und ständig weitergebildeten Sicherheitsverantwortlichen in den letzten 15 Jahren - teilweise unter dem Eindruck der ergangenen Straf- und Zivilurteile - stark gestiegen ist.

¹ SLF (Hrsg.) 1996: Lawinen und Rechtsfragen. Schnee- und Lawinenforum 1, S. 52

Herr Bundesrichter, heute Bundesgerichtspräsident Nay hat 1994 in seinen Schlussbemerkungen zum Lawinenunfall aus der Sicht des Strafrichters auf die Funktion des Strafrechts als **Schutzrecht** zugunsten potentieller Lawinenopfer hingewiesen. Meine zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen im Umgang mit den Sicherungsverantwortlichen verschiedener Ebenen belegen, dass der von den Gerichten angewandte strenge, aber *gebotene* Sorgfaltsmassstab das Risiko von Lawinenunfällen tatsächlich vermindert hat. Die tatsächlich verbesserte Sicherheit liegt im wohlverstandenen Interesse aller Verantwortlichen.

Höchstmögliche Sicherheit, Risikomanagement im Rahmen des "erlaubten", "nicht verbotenen" oder "sozialadäquaten", aber doch "massvollen" "**Risikos**" ist **Berufung, vocation!**

Berufung nicht einzig für Bergführer als Angehörige eines bewilligungspflichtigen Berufes und Sicherheits- und Rettungschefs, mit oder ohne eidgenössischen Fachausweis im Pisten- und Rettungsdienst, Lagerleiter², Kursleiter³, Klassenlehrer⁴, Touren- und andere Leiter⁵, sondern auch für die Sicherungsverantwortlichen des Gemeinwesens, Mitglieder der kantonalen und kommunalen Sicherheitskommissionen, Sicherheitschefs, Strassenmeister und Kantoniere.

Wie die vorgenannten Sicherheitsgaranten sind sich auch die Richter, Anwälte und Staatsanwälte bewusst, dass die Entscheidungsfindung bei voraussehbarer Lawinengefahr und deren möglichen Folgen eine *Gratwanderung* sein kann. *Le risque zéro n'existe pas !*

² BGE 98 IV 168 i.S. Z., Urteil vom 04.09.1972, Osterskilager, Unfall vom 28.03.1970.

³ P 1536/1986 und Str. 590/1986 i.S. S. vom 10.02.1987, Sustengebiet, Vorderer Tierberg, 26.06.83.

⁴ P 1546/1986 und Str. 589/1986 i.S. T. vom 10.02.1987, Sustengebiet, Vorderer Tierberg, 26.06.83

⁵ Kreisamt Davos, Strafmandat vom 11.07.2005 i.S. B, J+S-Leiter, Rinerhorn, 29.12.2003

Bei der Rechtsprechung geht es indessen nicht um Wahrscheinlichkeiten bzw. Restrisiken⁶ ohne Verantwortlichkeiten, sondern um die Frage der Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit der Lawinen als Naturereignisse und der persönlichen Verantwortung von *speziell aus- und weitergebildeten*⁷ *Sicherheitsgaranten*. Bei Lawinenunfällen muss ihr *Handeln*, ihr *aktives Tun oder Unterlassen*, von Gesetzes wegen⁸ polizeilich **abgeklärt**, richterlich **untersucht** und allenfalls gerichtlich **beurteilt** werden.

Untersuchungsbehörden und Gerichte nehmen eine **Beurteilung „ex ante“** (aus damaliger Sicht) vor. Von Besserwisserei „ex post“ (aus heutiger Sicht), wie etwa von den Praktikern und deren Standesorganisationen kritisiert wird, kann mit Fug und Recht keine Rede sein.

Weil das Leben an sich gefährlich und Leben ohne Risiko nicht lebenswert ist, kann in Risiken **eingewilligt** werden. Wer sich in **vollem Bewusstsein und freier Entscheidung** in eine Gefahr begibt bzw. sich in **voller Kenntnis** des Risikos bzw. des Restrisikos an einem erkennbar gefährlichen Unternehmen beteiligt, kann als Opfer von Dritten keine besondere Vorsichtsmassnahmen verlangen.

Die vielfach gestellte Frage lautet, ob sich die Rechtsprechung bei Lawinenunfällen in den letzten Jahren geändert hat, insbesondere ob sie strenger geworden ist. Die Antwort lautet: Der von den Gerichten angewandte Sorgfaltsmassstab ist *streng geblieben, aber nicht strenger geworden*. Die viel bemühte 'Amerikanisierung' der Verantwortung hat keinesfalls stattgefunden.

Es liegt auf der Hand, dass bei Lawinenunfällen die Interessen des Sicherungsverantwortlichen mit denjenigen des Opfers konkurrenzieren. Die **Opfer** geniessen den Schutz des Opferhilfegesetzes⁹ und können sich bereits im Strafverfahren als Privatkläger beteiligen, die Bestrafung des Schuldigen verlangen und Zivilklage aus straf-

⁶ uBGE 4C.255/2003 (Urteil vom 28.11.2003) zeigt, dass der Begriff der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht unbekannt ist (E. 4.2, Restrisiko bei Vasektomie).

⁷ Siehe SLF (Hrsg.) 2002: Interkantonales Frühwarn- und Kriseninformationssystem IFKIS. Schlussbericht. Davos, SLF. Die Publikation orientiert eingehend über Pflichtenhefte, Aus- und Weiterbildung, Kursangebote, Regionale Bulletins und Informationssystem.

⁸ Fahrlässige Tötung, fahrlässige schwere Körperverletzung und Störung des öffentlichen Verkehrs sind Officialdelikte.

⁹ OHG vom 04.10.1991, SR 312.5

barer Handlung einreichen¹⁰. Im Urteil hat der Richter beide Interessen zu berücksichtigen.

Urteile werden von den Betroffenen und deren Umfeld diskutiert und kritisiert.

Mit derartiger Kritik wurde ich bereits anlässlich meines Referates vom 2. Dezember 1992 in Martigny konfrontiert. In einem Rundschreiben vom 19. November 1992 an das Bundesgericht, die Kantons- bzw. Obergerichte sowie die Staatsanwaltschaften der Bergkantone und der Presseagenturen bezeichnete der Schweizerische Bergführerverband das am 16. Januar 1992 im Fall Mot San Lorenzo ergangene Urteil¹¹ als Fehlurteil.

Weil das Urteil im Ergebnis unzweifelhaft richtig ist, konnte ich mich dieser Bewertung nicht anschliessen. Richtig ist der Schuldspruch des Bergführers und Skilehrers wegen fahrlässiger Tötung, weil die Touristen nicht auf kleinem Raum, wenn möglich nicht im Nordwesthang mit einer Neigung von 38° des Mot San Lorenzo und *nur mit genügendem Abstand voneinander* (Entlastungsabstände) hätten aufsteigen sollen. Zwar empfiehlt nicht das Lawinenbulletin selber dieses Verhalten bei Gefahrenstufe 2, also mässiger örtlicher Schneebrettgefahr, wohl aber die *Interpretationshilfe II* dazu, die jedem Bergführer bekannt sein muss. Ob sich das Unglück nicht ereignet hätte, wenn diese Anweisungen eingehalten worden wären, lässt sich nicht sagen, doch hätte das Unglück dann höchstwahrscheinlich weniger Opfer gefordert. Eine weitere offenkundige Sorgfaltspflichtverletzung bestand darin, dass der Bergführer die Gruppe in einer leichten Mulde warten liess, wo die Gefahr einer tödlichen Verschüttung infolge des Staus der Schneemassen am grössten ist. Es liegt auf der Hand, dass eine technische Expertise am Ausgang des Verfahrens nichts geändert hätte. Das Bundesgericht nahm eine Beurteilung "ex ante" vor. Im Strafrecht sind alle Ursachen, im Fall Mot San Lorenzo fehlende Entlastungsabstände und Warteraum in Mulde, welche zu einem verpönten Erfolg - in concreto sechs tote Skitouristen aus Holland - geführt haben, gleichwertig; es gilt das **Aequivalenzprinzip**. Weil das Aequivalenzprinzip gilt, gibt es im Strafrecht, das sei in Erinnerung gerufen, auch **keine Schuldkompensation!**

Allein im Jahre 2005 ergingen drei bundesgerichtliche Urteile, welche Lawinenunfälle und deren Beurteilung betreffen.

¹⁰ In dem in Anm. 3 und 4 erwähnten Fall Vorderer Tierberg (Eisprüfung) hatten sich die beiden schwer verletzten Kursteilnehmer als Privatkläger konstituiert.

¹¹ BGE 118 IV 130, besprochen von Schultz, ZBJV 129 (1993) 614.

II. NEUESTE RECHTSPRECHUNG

1. Lawinenniedergang auf öffentlicher Strasse Täsch – Zermatt; Werkeigentümerhaftung, Kausalzusammenhang

Vom Sachverhalt und Strafurteil des Bundesgerichts¹² des ersten Falles war bereits am Forum 1994 die Rede. Beim Lawinenniedergang vom 2. März 1985 gegen 9 Uhr vom Täschwang auf der rechten Mattertalseite fanden elf Insassen eines Taxikleinbus und eines Personenwagens den Tod.

Im Entscheid vom 30. November 1990 kam der Kassationshof zum Schluss, auch wenn die für das Schliessen der öffentlichen Strasse Täsch-Zermatt Verantwortlichen ihren Sorgfaltspflichten genügt und das Lawinenbulletin abgehört sowie die weiteren möglichen Informationen über die Lawinengefahr eingeholt hätten, wäre für sie eine Lawinengefahr, welche zu einer Strassensperrung hätte führen müssen, *doch nicht erkennbar gewesen*. Weil die dem kantonalen Abteilungsdienstchef und dem Strassenmeister zur Verfügung stehenden Mittel nicht geeignet waren, die Lawinengefahr am Unglücksmorgen zu erkennen, kam es zu einem Freispruch. Die Verantwortlichen hatten bei der vorgesetzten Behörde einen Lawinenbeobachtungsdienst gefordert. Dieser wurde ihnen versagt.

Nachdem eine frühere Vorlage abgelehnt worden war, bewilligten die Stimmbürger von Zermatt am 20. April 1986 den Bau einer Lawinenschutzgalerie, deren Kosten auf 11 Millionen Franken veranschlagt wurden.

Am 22. Februar 1999 wurde der Staat Wallis aus *Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR* auf Zahlung von rund 120'000 Franken samt Zins eingeklagt. Nach einem Zwischenentscheid betreffs Verjährung vom 23. Mai 2001 wies das Kantonsgericht Wallis die Klage am 12. Oktober 2004 ab.

¹² BGE 116 IV 182

Am 18. Mai 2005 trat das Bundesgericht auf eine staatsrechtliche Beschwerde nicht ein und wies die Berufung ab¹³.

Zur Frage, ob das Werk im kritischen Zeitpunkt mit einem unfallkausalen Mangel behaftet war, führt die I. Zivilabteilung in E. 2.2 aus:

"Diese Frage ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beantworten unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Werks (.....) sowie dessen, was sich nach der Lebenserfahrung am fraglichen Ort zutragen kann (.....). Sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit bei der Erstellung oder beim Unterhalt des Werks besondere Massnahmen angezeigt, kommt dem Kriterium der Zumutbarkeit besondere Bedeutung zu. Der Eigentümer muss jene Vorkehren treffen, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden dürfen, wobei der Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Unfall ereignen könnte, und dessen Schwere einerseits sowie den technischen Möglichkeiten und den Kosten der in Frage stehenden Massnahmen andererseits Rechnung zu tragen ist (.....). Vermag der Eigentümer aus finanziellen, technischen oder praktischen Gründen als Mindeststandard ein an der unteren Grenze liegendes Schutzbedürfnis der Benutzer nicht zu befriedigen, muss das Werk aus dem Verkehr gezogen werden (.....)."

In E. 2.3 stellt das Bundesgericht vorweg fest, dass diese Grundsätze auch für **öffentliche Strassen** gelten, das Strassennetz aber nicht in gleichem Mass unterhalten werden kann wie zum Beispiel ein einzelnes Gebäude. Es führt aus:

"Vom Strasseneigentümer, bei dem es sich meistens um das Gemeinwesen handelt, kann nicht erwartet werden, jede Strasse so auszugestalten, dass sie den grösstmöglichen Grad an Verkehrssicherheit bietet. Es genügt, dass die Strasse bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt ohne Gefahr benützt werden kann (.....). Dadurch wird das vom Strasseneigentümer zu vertretende Sorgfaltsmass herabgesetzt (.....). Im Rahmen des bestimmungsgemässen Gebrauchs ist die gesetzliche Klassierung der Strasse und das zu erwartende Verkehrsaufkommen zu beachten (.....), wobei das Bundesgericht der finanziellen Belastbarkeit des Gemeinwesens besonderes Gewicht beimisst (.....)."

Abschliessend betont das Gericht, dass die Umstände des Einzelfalles massgebend sind.

Bei der Strasse Täsch-Zermatt handelt es sich gemäss grossrätlichem Dekret um eine als kantonale Bergstrasse eingereichte Bergnebenstrasse, welche seit 1983 nur

¹³ 4C.45/2005 (I. Zivilabteilung); zur Werkeigentümerhaftung s. auch 4C.157/2004, Sturz eines 3 1/2 Jahre alten Mädchens in Webereikanal entlang einer Zufahrtsstrasse, Urteil vom 08.09.2004.

für Fahrzeughalter mit Sonderbewilligung offen ist. Auch das Bundesgericht hielt dafür, dass der Kanton mit Blick auf die Kosten mangels Zumutbarkeit nicht verpflichtet gewesen sei, an der Unfallstelle eine Schutzgalerie zu erstellen.

Dem Urteil ist zu entnehmen, dass der Kanton Wallis von 1950 bis in die heutige Zeit für 420 Millionen Franken Schutzbauten erstellt hat und gegenwärtig rund 125 Projekte mit einem Volumen von rund 100 Millionen Franken in Bearbeitung sind. Der von 1987 bis 1993 erstellte Täschwang-Tunnel kam auf rund 4,9 Millionen Franken zu stehen.

Weil der Staat Wallis die Infrastruktur zur Erlangung der notwendigen Kenntnisse über die Witterungsverhältnisse, namentlich beim SLF, nicht bereitgestellt habe, *bejahte* auch das Bundesgericht in E. 4.2 *den Werkmangel* im Sinne von Art. 58 Abs. 1 OR in der Form des mangelnden Strassenunterhalts, verneinte aber den **Kausalzusammenhang** zwischen dem Mangel und der Entstehung des Schadens. Der Kausalzusammenhang ist zu **verneinen**,

"wenn der Eigentümer bei korrektem Unterhalt des Werks den Eintritt des Schadens nicht hätte verhindern können (.....)."

Weil das Kantonsgericht verbindlich festgestellt hatte, dass der Lawinenniedergang auch dann nicht voraussehbar gewesen wäre, wenn der Kanton die geeigneten Strukturen bereitgestellt hätte, um die Lawinengefahr rechtzeitig zu erkennen, war der Schadenseintritt auch für das Bundesgericht nicht auf den mangelhaften Unterhalt der Strasse zurückzuführen,

"sondern auf höhere Gewalt im Sinne eines unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignisses, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen einbricht (.....)",

wobei das Bundesgericht allerdings hervorhob,

"dass im vorliegenden Falle der höheren Gewalt dogmatisch nicht die Bedeutung zukommt, einen an sich gegebenen Kausalzusammenhang zu unterbrechen. Vielmehr bildet das Ereignis, das zu unvorhersehbarer Zeit mit einer Naturgewalt herein gebrochen ist, die ausschliessliche Ursache des Schadens, denn der Schaden wäre unter den gegebenen Umständen auch ohne den Werkmangel eingetreten."

Im Zusammenhang mit der Voraussehbarkeit verwies das Bundesgericht unter Hinweis auf die Haftung für Tiere gemäss Art. 56 Abs. 1 OR¹⁴ und die analoge Haftungsbefreiung des Geschäftsherrn¹⁵ auf den allgemein geltenden Grundsatz, dass **keine Haftung** entsteht,

"wenn der präsumtiv Haftpflichtige beweist, dass ein rechtmässiges Alternativverhalten denselben Schaden bewirkt hätte wie das tatsächlich erfolgte rechtswidrige Verhalten".

2. Lawinenunfall Meierhofertälli; eigenverantwortliche Selbstgefährdung, Würdigung von Expertisen, Sorgfaltswidrigkeit und Vorhersehbarkeit

Am 3. Mai 2005 beurteilte der Kassationshof¹⁶ des Bundesgerichts eine staatsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil des Ausschusses des Kantonsgerichts von Graubünden vom 30. Juni 2004.

Beurteilt wurde ein Lawinenunfall im Parsenngbiet (Meierhofertälli) vom 21. Februar 2000, bei welchem drei Schneesportler den Tod fanden.

Der Beschwerdeführer war mit seinem Bruder und zwei Freunden im Skigebiet auf Skiern bzw. auf Snowboards unterwegs. Nach einigen Abfahrten auf markierten Pisten und zwei Abfahrten im freien Gelände legten sie für die dritte Abfahrt auf dem Mittelgrat etwa 300 Meter zurück. Als erste fuhren die beiden Freunde in den unverspurten Hang. Nach einem Abschnitt hielten sie an. Nachdem der Beschwerdeführer zwei Schwünge ausgeführt hatte, geriet der Hang auf einer Breite von ca. 60 m in Bewegung. Der Beschwerdeführer wurde ca. 50 m mitgerissen, bis er ausserhalb der Lawine unverletzt zum Stillstand kam. Die beiden Freunde, wurden verschüttet und konnten Stunden später nur noch tot geborgen werden. Die Lawine, welche sich auf eine Länge von ca. 500 m und eine Breite von etwa 1200 m erstreckte, erfasste dreisich ebenfalls ausserhalb der Pisten befindliche Skifahrer und Snöber. Einer dieser Skifahrer fand ebenfalls den Tod. Wegen fahrlässiger Tötung wurde der Beschwerdeführer zu einer Busse von 1'000.- Franken verurteilt.

¹⁴ BGE 131 III 115, 119

¹⁵ BGE 97 II 221 E. 1

¹⁶ 6P.163/2004 und 6S.432/2004

Die wegen willkürlicher Beweiswürdigung erhobene Rüge, es treffe nicht zu, dass der Beschwerdeführer und seine Kollegen Absperrungen passieren mussten, um zum Ausgangspunkt für die Variantenabfahrt zu gelangen und zudem wäre beim Aufstieg nicht einmal eine Warntafel gestanden, wies das Bundesgericht, soweit darauf einzutreten war, mit der Begründung ab, dass angesichts der Tatsache, dass am besagten Tag die Lawinengefahr aufgrund der Warnhinweise an den Stationen offenkundig war, der angeführte Umstand nichts Wesentliches am Beweisergebnis zu ändern vermöchte. Als unbestritten zu gelten hatte ebenfalls, dass es sich bei den Verhältnissen am besagten Tag um einen lawinengefährdeten Hang gehandelt hat.

Zur Rüge, die beiden getöteten Kollegen seien **dasselbe Risiko** eingegangen wie der Beschwerdeführer und zur **Frage der sog. eigenverantwortlichen Selbstgefährdung**, führt das Bundesgericht in E. 2.4 aus:

"Es ist zwar einzuräumen, dass die beiden getöteten Kollegen dasselbe Risiko eingegangen sind wie der Beschwerdeführer. Dieser Umstand lässt es indessen nicht als willkürlich erscheinen, dass die überlebende Person unter den gegebenen Voraussetzungen zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wird. Das Vorliegen einer - den Tatbestand ausschliessenden - sog. eigenverantwortlichen Selbstgefährdung stellt im Übrigen eine Frage des Bundesrechts dar und wurde vom Beschwerdeführer im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht nicht geltend gemacht. Eine solche würde nämlich voraussetzen, dass die Getöteten bis zum tödlichen Ereignis Herrschaft über den Geschehensablauf gehabt hätten (.....), was hier nicht der Fall war. Abgesehen davon wurde vorliegend auch ein Skifahrer getötet, der sich in weniger exponiertes Gelände begeben hatte."

In E. 4 äusserte sich das Bundesgericht zur **Würdigung von Expertisen**. Es führt aus:

"Das Sachgericht würdigt ein Gutachten grundsätzlich frei, auch wenn es mangels eigener Fachkenntnisse einen Sachverständigen beizieht (.....). Doch darf es in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe seine Meinung anstelle derjenigen des Experten setzen; weicht es von der Expertenmeinung ab, muss es dies begründen. Verlangt das Gesetz den Beizug eines Gutachters, darf der Richter von dessen Folgerungen abweichen, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien deren Ueberzeugungskraft ernsthaft erschüttern. Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise kann gegen das Willkürverbot (.....) verstossen (.....). Der Richter kann namentlich dann von den Schlussfolgerungen eines Gutachters abweichen, wenn sich dieser schon in seinem Gutachten widersprüchlich äussert oder bei einer nachfolgenden Einvernahme in wichtigen Punkten von der im Gutachten vertretenen Auffassung abweicht. Er ist in seinem Entscheid auch dort weit gehend frei, wo ein Gutachten ausdrücklich auf bestimmte Akten oder Zeugenaussagen gestützt wird, deren Beweiswert oder Gehalt der Richter anders bewertet (.....)."

Im zu beurteilenden Fall waren zwei Experten, ein amtlicher und ein privater, tätig. Den Parteien und den Richtern lagen vor das amtliche Gutachten vom August 2001 mit zwei Ergänzungen von Mai und November 2002 sowie das vom Beschwerdeführer eingereichte Privatgutachten von anfangs Januar 2004.

Der amtliche Gutachter war aufgrund der gesamten Aktenlage und den Beobachtungen zum Schluss gekommen, dass höchstwahrscheinlich der Beschwerdeführer die Unfalllawine ausgelöst hat. Der Privatgutachter kam demgegenüber zum Ergebnis, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere sich am Hang aufhaltende Person den Lawinenniedergang verursacht haben könnte. Als Ursache seien auch seismische Wellen durch Flugobjekte oder Erschütterungen durch Pistenfahrzeuge in Betracht zu ziehen.

Zum **Expertenstreit** führt das Bundesgericht in E. 8 aus:

"Das Gutachten hat die damalige Situation am Hang differenziert analysiert und in nachvollziehbarer Weise dargestellt, dass der Beschwerdeführer höchstwahrscheinlich den Lawinenniedergang ausgelöst hat. Das Kantonsgericht hat das Gutachten kritisch gewürdigt und dabei die unterschiedlichen Bewertungen des Privatgutachtens unvoreingenommen einbezogen. Der Beschwerdeführer versucht, andere Ursachen für den Lawinenniedergang als wahrscheinlich darzustellen. Gewichtige Tatsachen oder Indizien, welche die Ueberzeugungskraft des Gutachtens ernsthaft erschüttern, bringt er nicht vor. Die staatsrechtliche Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen."

Bei der Prüfung der Nichtigkeitsbeschwerde führt das Bundesgericht zu **Sorgfaltswidrigkeit und Vorhersehbarkeit** in E. 11 aus:

„Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 StGB). Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften (BGE 122 IV 17 E. 2b/aa mit Hinweisen). Fehlen solche, kann auf analoge Regeln privater oder halbprivater Vereinigungen abgestellt werden, sofern diese allgemein anerkannt sind. Das schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden kann (BGE 127 IV 62 E. 2d).

Erkennbar bzw. voraussehbar ist die Gefahr des Erfolgseintritts für den Täter, wenn sein Verhalten geeignet ist, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder jedenfalls zu begünstigen. Dabei müssen die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein.

Die Vorhersehbarkeit der zu beurteilenden Ursache für den Erfolg ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren - namentlich das Verhalten des Angeschuldigten - in den Hintergrund drängen (BGE 127 IV 34 E. 2a; 122 IV 17 E. 2c; 121 IV 10 E. 3, 286 E. 3 je mit Hinweisen).“

In E. 12 begründet der Kassationshof unter Bezugnahme auf

- das Lawinenbulletin des SLF vom 20. Februar 2000, 17 Uhr,
- die europäische Lawinengefahrenskala,
- die fehlende Erfahrung in der Beurteilung der Lawinengefahr und
- die Missachtung der von den sicherungspflichtigen Bahnbetreibern angebrachten Warnungen,

warum der Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung rechtmässig ist. Das Gericht hält fest:

„Indem der Beschwerdeführer das Lawinenbulletin bzw. die Warnhinweise ignorierte und in diesen Hang hineinfuhr, missachtete er die gestützt auf die massgebenden Verhaltensregeln der Lawinenkunde gebotene Sorgfalt. Wie das Kantonsgericht zutreffend und ausführlich darlegt, wäre für den Beschwerdeführer bei pflichtgemässer Vorsicht die mögliche Folge seines Tuns voraussehbar gewesen. Es kann darauf verwiesen werden. Dadurch hätte sich der Lawinenniedergang mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ereignet und der Tod der Skitouristen wäre vermieden worden.“

3. Befangenheit eines gerichtlichen Sachverständigen

Am 23. März 2005 hatte sich die I. öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren¹⁷ eines Opfers im Sinne von Art. 2 Abs. 1 OHG mit der Frage der **Befangenheit eines gerichtlichen Sachverständigen** auseinanderzusetzen.

Der Beschwerdeführer, welcher beim Befahren eines Skiweges über eine stark (45 Grad) abfallende Böschung hinab stürzte und sich beim Zusammenprall mit einem ungepolsterten Baum schwere Verletzungen zuzog, machte geltend, der Gutachter habe ausführliche rechtliche Schlussfolgerungen gezogen, sei von einem falschen Sachverhalt ausgegangen und überdies sei sein Verhältnis zu einer Versicherungsgesellschaft zu klären.

Die Rügen waren unbegründet. Das Bundesgericht führt in E. 2.3 aus:

„Der Beschwerdeführer hat sich zunächst ausdrücklich mit dem Vorschlag der Beschwerdegegner einverstanden erklärt, E. mit der Erstellung eines "Verkehrssicherungsgutachtens" zu beauftragen. Dieser wurde von ihm als "einer der massgeblichen Spezialisten auf dem Gebiet des Skirechts" bezeichnet, auf dessen Publikationen er sich bei seiner Strafanzeige auch selber stützte. Es war somit allen Beteiligten und insbesondere auch dem Beschwerdeführer bekannt, dass es sich beim Gutachter nicht um einen Fachmann für Bau und Betrieb von Skipisten, sondern um einen Juristen handelt. Der dem Gutachter erteilte Auftrag, abzuklären, ob die Beschwerdegegner ihrer Verkehrssicherungspflicht nachgekommen seien, liess sich denn auch ohne rechtliche Erwägungen letztlich nicht erfüllen. Dazu musste der Gutachter zwangsläufig die Rechtsfrage klären, was genau der Inhalt dieser Pflicht war, ob und wenn ja zu welchen (weiteren) Massnahmen die Beschwerdegegner nach den einschlägigen Normen und der Gerichtspraxis verpflichtet gewesen wären, um den Skiweg, auf welchem der Unfall passierte, besser zu sichern. Angesichts des zwiespältigen oder jedenfalls unpräzisen Auftrags ist es nicht grundsätzlich zu beanstanden, dass sich der Gutachter (auch) zu Rechtsfragen äussert. Auch wenn er, wie das Obergericht festhält, den Gutachterauftrag "etwas unglücklich" interpretierte, so dass der Eindruck habe entstehen können, es sei an ihm gewesen aufzuzeigen, ob die Angeschuldigten eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen hätten oder nicht, lässt ihn dies unter diesen Umständen noch nicht als befangen erscheinen.“

¹⁷ 1P.600/2004

4. Lawinenniedergang auf Piste; mangelhaftes Sicherheitsdispositiv, Verantwortung des Bahndirektors

Im Jahre 1998 wurden die Bergbahnverantwortlichen durch Urteile des Kreisgerichts Visp vom 6. Mai und des Bundesgerichts¹⁸ vom 1. Dezember aufgeschreckt.

Am 18. April 1994 wurde im Skigebiet Unterrothorn bei Zermatt ein Skifahrer von einer Lawine mitgerissen und tödlich verletzt. Der Direktor der Rothornbahn, welcher im Zeitpunkt des Lawinenunfalls wegen eines Spitalaufenthalts abwesend war, wurde hierfür in seiner Funktion als Hauptverantwortlicher für den Pistendienst erst- und zweitinstanzlich wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs schuldig erklärt und zu einer Busse von 1'000.- Franken verurteilt. Der Kassationshof des Bundesgerichts bestätigte das Urteil der Vorinstanzen und wies die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ab. Der Pistenchef, welcher am Morgen des Unfalltags seine Arbeit nach einer Woche Ferienabwesenheit wieder aufgenommen hatte, war vom Kreisgericht freigesprochen worden. Die wesentliche Begründung lautete, eine Unternehmung wie die Rothornbahn sei verpflichtet, für ihre Pisten alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Unfälle wie den vorliegenden zu verhindern. Dazu gehöre insbesondere auch die Pflicht, ein **ausreichendes Sicherheitsdispositiv** aufzustellen (E. 2a). Das Bundesgericht führt aus:

„Zu einem ausreichenden Sicherheitsdispositiv gehört die Bestimmung der Person, die für die Sicherheit der Piste zuständig und verantwortlich ist. Eine solche Person ist insbesondere auch für den Fall zu bezeichnen, dass die primär Verantwortlichen (z.B. der Direktor und sein Stellvertreter) abwesend sind. Es ist mangelhaft, sich darauf zu verlassen, dass in einem solchen Fall andere erfahrene Mitarbeiter von sich aus die Verantwortung übernehmen und das Notwendige vorkehren. Damit die verantwortliche Person die genannten Fragen prüfen und Entscheidungen treffen kann, muss sie über die notwendigen Informationen verfügen. Zu einem ausreichenden Sicherheitsdispositiv gehört, dass diese Informationen laufend aufgezeichnet, gesammelt, soweit nötig ausgewertet und weitergegeben werden. Es ist unhaltbar, wenn ein für die Sicherheit Verantwortlicher nach einer mehrtägigen Abwesenheit nicht über alle zur Einschätzung der Gefahrensituation notwendigen Umstände informiert wird. Selbstverständlich muss schliesslich klar geregelt sein, dass Skipisten nur geöffnet werden dürfen, wenn ihre Sicherheit hinreichend abgeklärt werden kann und auch abgeklärt worden ist. Im Zweifelsfall muss eine lawinengefährdete Piste geschlossen bleiben.“

¹⁸ BGE 125 IV 9

Die Vorinstanz kam zu Recht zum Schluss, der Beschwerdeführer habe unterlassen, durch die Ausarbeitung eines hinreichenden Sicherheitsdispositivs sicherzustellen, dass am Unglückstag die richtigen Massnahmen zur Verhinderung des Unfalls getroffen wurden.“

Der Beschwerdeführer bestritt den Kausalzusammenhang, **erfolglos**. Der Kassationshof führt in E. 2b aus:

„Was der Beschwerdeführer vorbringt, dringt nicht durch. Entgegen seiner Ansicht besteht zwischen dem mangelhaften Sicherheitsdispositiv und dem eingetretenen Unglück ein Kausalzusammenhang. Nach der Feststellung der Vorinstanz hätte der Pistenchef am 18. April die Piste nicht geöffnet, wenn ihm die während seiner Abwesenheit angefallenen Informationen mitgeteilt worden wären. Durch ein genügendes Sicherheitsdispositiv mit organisierter Weitergabe aller relevanten Informationen wäre der Unfall also vermieden worden. Eine lückenlose Verantwortlichkeitsregelung und eine umfassende Sammlung und Weitergabe von relevanten Informationen sind auch generell geeignet, dass lawinengefährdete Pisten gesperrt und Unfälle verhindert werden. Dies entspricht der allgemeinen Erfahrung und steht ausser Zweifel.“

5. Unternehmensstrafrecht, Organisationsverschulden

Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung erlaubt sich ihr Referent den Hinweis, dass am 1. Oktober 2003 mit den Art. 100 quater und 100 quinquies StGB das *Unternehmensstrafrecht* in Kraft getreten ist. Es geht um das **sog. Organisationsverschulden, das Sicherheitsdispositiv**. Soweit die uns interessierende Verkehrssicherungspflicht betreffend, statuiert Art. 100 quater Abs. 1 eine **sog. subsidiäre Unternehmensverantwortlichkeit**.

Primärer Gedanke des Abs. 1 ist, dass die subsidiäre Verantwortlichkeit eintritt, wenn die Straftat eines Einzelnen feststeht, aber nicht klar ist, **welche konkrete Person schuldig ist**. Die subsidiär-kollektive Verantwortung ist **kein Ersatz für feststehende Individualschuld**.

Im Fall Rothorn traf den Bahndirektor aufgrund seines konkreten Verhaltens tatsächlich ein *individuelles* Verschulden. Als Direktor eines Unternehmens oblag ihm die Garantenpflicht zur Verhinderung betriebsspezifischer Gefahren (in concreto in Form der Verkehrssicherungspflicht), welche die Errichtung eines ausreichenden Sicherheitsdispositivs gebot. Der Direktor hatte die Verantwortlichkeitsregelung in per-

soneller Hinsicht festzulegen, *auch und gerade für den Fall von Stellvertretungen und Abwesenheiten.*

Angemerkt sei, dass das Bundesgericht auch in anderen Fällen fahrlässiger Tötung eindeutige **Organisations- und Koordinationsfehler** ortete. Erinnerung wird an einen Fall der Zusammenarbeit zwischen Bergführerbüro und Bergführer¹⁹ sowie das Verfahren gegen den verantwortlichen Dienstchef der Winteranlagen der Rigibahnen AG²⁰.

III. LAWINENUNGLÜCK VON EVOLÈNE²¹

Am 21. Februar 1999, gegen 20:10 Uhr, ereignete sich in Evolène ein Lawinenunglück. Zwölf Personen fanden den Tod.

Im April 2002 wurde gegen den Sicherheitschef der Gemeinde (chef de la sécurité) eine Voruntersuchung wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet. Später wurde auch der Gemeindepräsident (Président) in die Voruntersuchung einbezogen.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Hérens und Conthey vom 21. Februar 2005 wurde der Sicherheitschef (**X.**) der fahrlässigen Tötung von neun Personen und fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs, der Gemeindepräsident (**Y.**) der fahrlässigen Tötung von fünf Personen schuldig erklärt. Sie wurden zu zwei bzw. drei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt. Die Zivilklagen wurden vorbehalten. Die Verurteilten appellierten und beantragten Freisprechung.

Die Appellationsverhandlung fand am 22. November 2005 vor dem Strafgerichtshof I des Kantons Wallis²² statt. Die Staatsanwaltschaft und die drei Privatkläger beantragten Abweisung der Appellationen und Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils.

Mit Urteil vom 11. Januar 2006²³ bestätigte der Strafgerichtshof die Schuldsprüche.

¹⁹ Pra 2001 N. 54 S. 313 (Urteil vom 27.9.2000)

²⁰ 6S.379/2002 (Urteil vom 27.11.2002)

²¹ Weil die Strafsache noch mit dem ordentlichen Rechtsmittel Appellation vor dem Kantonsgericht Wallis hängig war, hat der Referent am Seminar den Fall ausdrücklich nicht behandelt.

²² P1 05 30 (Cour pénale I)

²³ Die Angeschuldigten haben eidgenössische, somit unvollkommene, Rechtsmittel angekündigt.

Wie in erster Instanz wurde der Sicherheitschef zu zwei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt. Die Gefängnisstrafe des Gemeindepräsidenten wurde auf einen Monat herabgesetzt.

Die Dörfer Evolène und Les Haudères liegen auf einer Höhe von 1350 bzw. 1400 Metern. Oberhalb der Dörfer, auf Höhen zwischen 1600 und 1750 Metern, befinden sich, nach Süden ausgerichtet, die Weiler Villa, La Sage, La Forclaz und Ferpèche. Alphütten und Weiden [mayens et alpages] befinden sich bis auf eine Höhe von 2700 Metern. Wegen der Grösse der möglichen Schneeansammlungen und der Steilheit der Hänge ist die Lawinengefahr in der ganzen Exposition Süd gross. Allein im 20. Jahrhundert verzeichnete die Gemeinde Evolène rund zehn grosse Lawinenniedergänge, welche in der Erinnerung der Bürger haften.

Im März 1973 legte *Experte S.* eine **Lawinengefahrenkarte für das Gemeindegebiet von Evolène** vor. Die Karte wurde von Gemeinderat und Gemeindeversammlung genehmigt und in das Reglement über die Baupolizei aufgenommen, welches im Juni 1976 vom Staatsrat homologiert wurde. Im April 1977 wurde die Lawinengefahrenkarte ergänzt und die Zonen (rot, blau, gelb und weiss) mit Empfehlungen versehen. Im Jahre 1992 wurde *Experte B.* mit der Ueberarbeitung des Zonenplanes beauftragt. B. legte seinen Bericht im März 1994 vor.

Das **Chalet T.**, in welchem fünf Personen den Tod fanden, befand sich in der **blauen Zone**. Die rote Zone, wo gemäss Empfehlung des *Experten S.* keine Bauten errichtet werden dürfen, verläuft einige zehn Meter oberhalb der Baute. Die Baubewilligung, welche am 1. Juni 1979 von der Kant. Baukommission erteilt wurde, enthielt keine Auflagen betreffs Lawinensicherheit, was der Gemeindepräsident wusste. Durch den 1994 erstatteten Bericht des *Experten B.* erfuhren die Zonen im Bereich des Chalet T. keine Aenderungen.

Die **Kantonsstrasse Evolène – Les Haudères**, auf welcher vier Personen den Lawinentod fanden, führt an mindestens vier Stellen durch die **rote Zone**.

Das Kantonsgericht schloss sich hinsichtlich der **Zonenpläne** der Auffassung der *gerichtlichen Sachverständigen C. und H.* an und führt im Urteil (E. 2.6) aus:

« Ils ont conclu que ces plans de zones étaient pertinents et représentatifs du risque local et que depuis le premier plan de zones des années 1970, la commune avait en main un outil suffisant pour prendre en considération le risque avalanche du torrent du Bréquet en particulier ».

Im Februar 1999 versah der Sicherheitschef, welcher zufolge seiner Alpin erfahrung allgemeines Vertrauen und Ansehen geniesst, sein Amt seit über zwanzig Jahren. Am 11. Juni 1992 hatte er mit den Kantonsvertretern einen

« contrat d'observation et de mesures de prévention dans le cadre de la sécurité hivernale du réseau routier cantonal »

unterzeichnet. Hierzu führt der Strafgerichtshof aus:

« Ce document définit avec soin les tâches qui lui étaient dévolues, parmi lesquelles l'établissement de l'inventaire des secteurs dangereux, décrit le matériel et les moyens de transport mis à sa disposition et fixe les règles de financement de ses interventions ».

Mit der Gemeinde hatte der Sicherheitschef keinen Vertrag unterzeichnet und auch kein Pflichtenheft erhalten. Er bezeichnete sich auf Gemeindeebene als

« le seul responsable de la prévention des avalanches et disposer d'une compétence exclusive pour prendre toutes les mesures nécessaires en la matière ».

Der Strafgerichtshof schloss sich der Beurteilung der gerichtlichen Experten an, wonach die Gemeinde Evolène am 21. Februar 1999 wohl über einen Lawinendienst verfügte,

« mais pas sous la forme d'une organisation planifiée ».

Der Gemeindepräsident wird im **Organigramm des Gemeindelawinendienstes** an erster Stelle aufgeführt als „**Président**“. Der Sicherheitschef, als „**chef**“ bezeichnet, folgt an zweiter Stelle. Es folgen weitere Verantwortliche für einzelne Verkehrswege, die Abfahrts- und Langlaufpisten und Stellvertreter. Der Strafgerichtshof stellt in E. 3.2 fest:

« Ce service était donc bien un service communal, placé comme tel sous l'autorité et la responsabilité du président de la commune C'est d'ailleurs la commune qui avait la haute main sur la sécurité avalanches en prenant les mesures telles que la désignation du chef de ce service. »

Gleich den übrigen Gemeinderäten hatte der Präsident volles Vertrauen in den kommunalen und regionalen Sicherheitschef

« qui prenait dans les faits les mesures de protection telles que fermeture des routes ou évacuation des habitations ».

Der Präsident hatte zwar keine Kenntnis von den eidgenössischen Vorgaben zum Lawinenschutz²⁴, kümmerte sich aber um die kommunalen Lawinenzonenpläne. Weil der Präsident im Jahre 1992 anlässlich der Auftragserteilung an den *Experten B.* bereits dem Gemeinderat angehörte, folgte der Strafgerichtshof:

« Il connaissait dès lors les diverses zones répertoriées sur le plan, et savait, en particulier que les zones rouge, bleue et jaune, étaient, à des degrés divers, des zones de danger ».

Am Sonntagmorgen, 21. Februar, stellte der Sicherheitschef entgegen den Bulletins des SLF Nr. 98 und Nr. 99 des Vortages²⁵ **maximale Lawinengefahr, Stufe 5 (très fort)** fest. Nach Auffassung der gerichtlichen Experten war die Einstufung richtig. Gefahrenstufe 5 (sehr gross) bedeutete für den Sicherheitschef, dass die Strassen grundsätzlich zu sperren und die in der **roten Zone** befindlichen bewohnten Gebäude zu **evakuieren** waren. Zwei Strassen wurden gesperrt. Die Sperrung der Strasse Evolène – Les Haudères, welche mehrmals durch die rote Zone führt, unterblieb, weil der Sicherheitschef der Auffassung war, dass die Schneemassen unmöglich die Strasse erreichen würden.

Der Gemeindepräsident erkannte am Samstagabend den Ernst der Lage. Telefonisch lud er seinen Sicherheitschef sowie einen Berater, den Bauverantwortlichen der Gemeinde, zu einem Treffen im Anschluss an die Messe ein. Die drei Männer zeigten sich ebenso besorgt wie die Dorfbevölkerung. Sie hatten Kenntnis von den Naturkatastrophen im benachbarten Ausland, insbesondere in Chamonix (Mont-Roc)

²⁴ Richtlinien des SLF, 1984 erlassen auf die durch die in Art. 67 WaV aufgehobene Forstpolizeiverordnung vom 01.10.1965. Siehe Raumplanungsgesetz vom 22.06.1979 (RAP, SR 700) und Waldverordnung vom 30.11.1992 (WaV, SR 921.01).

²⁵ Die Bulletins vom Samstag, 9 bzw. 18.30 Uhr, meldeten Gefahrenstufe 4 (gross).

mit 11 Toten, sowie von der Lawine, welche am 7. Februar in La Fouly sieben Chalets zerstört hatte und waren sich der ausserordentlichen Gefahrenlage bewusst. Bevor der Sicherheitschef gegen 16 Uhr Evolène verliess, vergewisserte er sich, dass ein in der roten Zone befindliches Chalet unbewohnt war.

Der Strafgerichtshof führt in E. 8.2 aus, dass der **Sicherheitschef** in einer ersten Phase, in welcher er die Gefahrenstufe 5 erkannte, seinen ihm obliegenden Sorgfaltspflichten vollumfänglich nachgekommen ist. Ihm wird vorgeworfen, sich mit der Sperrung zweier Strassen sowie der Evakuierung eines in der roten Zone befindlichen Chalets begnügt zu haben. Aufgrund der von ihm erkannten *ausserordentlichen Gefahrenlage* hätte der erfahrene Sicherheitschef auch *ausserordentliche Sicherungsmassnahmen*, Sperrung der Strasse Evolène – Les Haudères und Evakuierung der blauen Zone, anordnen bzw. dem zuständigen Strassenmeister und dem Gemeindepräsidenten vorschlagen müssen.

Nach kantonalem Recht garantiert der **Gemeindepräsident** Sicherheit vor Naturgefahren, als „Président“ des Gemeindelawinendienstes insbesondere vor Lawinengefahr. Im Katastrophenfall ist er verpflichtet, sämtliche Notmassnahmen zu ergreifen. Der Strafgerichtshof hält in E. 8.3 vorweg fest, dass der Gemeindepräsident zufolge seiner **doppelten Garantenstellung** die Verantwortung für Lawinen keinesfalls seinem Sicherheitschef überlassen durfte. Ueberdies hatte der Präsident die Lawinensituation derart ausserordentlich eingestuft, dass er seinen Sicherheitschef zu einem Zusammentreffen im Anschluss an die Messe aufbot.

« En sa qualité de président et de responsable de la sécurité avalanches, il devait prendre en compte le premier outil communal déterminant dans l'évaluation des mesures à prendre, à savoir la carte des dangers d'avalanches. Celle-ci, comme il l'a déclaré, lui était connue et il lui accordait, à juste titre, une grande importance. Comme pour X., la carte lui aurait révélé ou rappelé que la route communale de la Tour, comme le chalet T., étaient situés en zone de danger. Un examen de la carte des dangers pouvait aussi l'amener à mettre en évidence l'approche contradictoire de X. consistant à vouloir protéger les habitations en zone rouge et à ne prendre aucune mesure pour les voies de communication théoriquement exposées au même danger puisque sises dans la même zone. Comme X., il devait admettre qu'en situation de grand danger, comme il l'avait pressenti, toutes les zones qualifiées de dangereuses par les experts et figurant comme telles dans les documents officiels qu'il connaissait, pouvaient être exposées, en particulier les zones bleues. Rien dans les déclarations des participants à l'entrevue du 21 février 1999 ne laisse supposer que le risque aurait été apprécié systématiquement pour chacune des zones communales de danger potentiel. Or il appartenait au responsable de ce service, de surcroît président de commune, de soulever la question des zones de danger communales si

le spécialiste ne le faisait pas lui-même. Comme pour X., les circonstances exceptionnelles du 21 février 1999, parfaitement reconnues telles, exigeaient du responsable de la sécurité avalanches des mesures exceptionnelles. Y. savait en particulier que l'avalanche du Bréquet était déjà descendue plus bas que la falaise qui surplombe la zone où se situe la chalet T. Cette connaissance, conjuguée à la prise en compte des zones de danger communales, devait l'amener à protéger sans hésiter celle-ci. Comme il l'a déclaré à la police (...), la seule zone vraiment considérée à fort risque était celle de la route Arolla – Les Haudères. Ainsi, alors qu'il avait reconnu une situation de danger exceptionnelle et savait ou pouvait savoir que toutes les mesures de prévention devaient être ordonnées, il s'est satisfait de mesures qui n'assuraient que la protection des zones à fort risque, ignorant celles où le risque paraissait moins aigu, mais où il ne pouvait en aucun cas être exclu dans les conditions ce jour-là. Limitant son approche à la connaissance empirique des zones à risque de la commune, il a méconnu la réalité du risque avalanche telle qu'elle ressortait de la carte du danger d'avalanches. En n'ordonnant pas l'évacuation des habitations en zone bleue, dont celle du chalet T., Y. a clairement contrevenu à son devoir de diligence, ses capacités personnelles lui ayant permis de juger la situation exceptionnelle au niveau du risque et lui permettant d'envisager les conséquences d'un tel risque pour tous les secteurs officiellement définis comme dangereux de sa commune. »

Der Strafgerichtshof bejahte die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit des Gemeindepräsidenten mit folgender Begründung:

« Par son âge, son expérience de la montagne, sa connaissance du milieu, des cartes d'avalanches et du territoire de la commune Evolène, il pouvait se rendre compte qu'il existait un risque non négligeable qu'une avalanche atteigne les zones de danger rouge et bleue de sa commune et emporte des habitations dont il savait qu'elles ne bénéficiaient pas de protection particulière. Eu égard aux circonstances météorologiques exceptionnelles existant le jour en question, il n'aurait pas dû lui échapper qu'une évacuation des habitations et des personnes exposées du territoire de sa commune et que l'absence des mesures de sécurité imposées par les circonstances était de nature à leur causer des dommages. »

Der Strafgerichtshof beurteilte das Verschulden des Gemeindepräsidenten als geringer als dasjenige des Sicherheitschefs,

"au premier chef compétent pour tirer les conséquences imposées par le danger qu'il avait identifié et dont la négligence a provoqué le décès de neuf personnes".

Bei der Strafzumessung trug der Strafgerichtshof der siebenjährigen Verfahrensdauer sowie dem ausserordentlichen Medieninteresse Rechnung.